86.28. Of moha

Die allgemeine

## gesetliche Erbfolgeordnung

der Blutsverwandten

nach

dem ruffischen Reichsrechte

, por

Constantin Steinbach,

Canbibaten ber Rechte.



## Die allgemeine

# gesetliche Erbfolgeordnung

der Blutsverwandten

n a ch

dem ruffischen Reichsrechte.



Gine

jur Erlangung ber Magisterwürde

verfaßte

unb

mit Genehmigung Einer Hochverordneten Juristen Facultät der Kaiserlichen Universität Doppat

jur öffentlichen Bertheidigung bestimmte

Abhandlung

nad

Conftantin Steinbach,

Candidaten ber Rechte.



Dorpat, 1850.

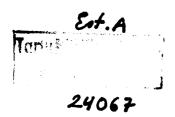
Bebruckt bei S. Laafmann.

Der Druck bieser Abhandlung nebst Thesen wird gestattet und ift nach bessen Beenbigung sogleich bie gesesliche Unzahl von Eremplaren bei ber Gensurbehörde in Dorpat einzureichen.

Dorpat, am 4. Nov. 1850.

Dr. Ed. Dfenbruggen,

b. 3. Decan ber juriftischen Facultat.



## Einleifung.

1. Eine der wichtigsten, auf das Wohl eines Bolfes und Staates besonders einstußreichen Einrichtungen ist die, seinen übrigen Verhältnissen angemessene, richtige Vertheilung des Privatvermögens, wodurch die, zur Verwirklichung der Staatszwecke erforderlichen physischen und intellectnellen Kräfte am wirtsamsten in Anwendung gebracht, der Industrie und Eultur einen raschen und sicheren Ausschwung geben.

Kein Theil des Nechts ist von so großer Bedeutung für eine derartige Vertheilung als das Erbrecht, welches, — eine lebendige Kraft, — die Wechselwirfung zwischen Bersonen und Eigenthum vorausbestimmt. Das Erbrecht ist der Inbegriff derjenigen Normen, durch welche der Übergang aller Vermögensobjecte, Besugnisse und Verbindslichkeiten a), d. h. der Erbschaft oder Nachlassenschaft eines Verstorbenen auf andere in der Sinnenwelt existente, physische

oder juristische Personen geregelt wird. Sein Gegenstand ist also zunächst die Ertheilung fünftiger, positiver Berechtigungen an Personen, welche dieselben noch nicht erworben haben und nur in so fern zum Genusse derselben gelangen können, als der Staat sie ihnen zusichert.

- a) Unter ben Befugniffen und Berbinblichkeiten eines Berftorbenen konnen hier nur folche verstanden werben, zu beren Geltenbemachung ober Erfullung nicht unmittelbar bie Thatigkeit ber Person bes Berechtigten ober Berpflichteten erforberlich ift.
- II. Seinem Wesen nach zerfällt das Erbrecht in zwei Theile, je nachdem es kategorische Satungen feststellt, oder noch das Mitwirken einer Privatwillfür gestattet. Ersterer wird nach dem juristischen Sprachgebrauche vorzugsweise das gesetzliche oder Intestaterbrecht, letzterer das testamentarische genannt. Demnach sind im concreten Falle die, mit Ausschluß aller Uebrigen, zur Antretung einer solchen Erbschaft berechtigten Personen entweder
- 1) durch einen Rechtsfat, fraft gewiffer, zwischen ihnen und dem Erblaffer Statt gehabter, gesetzlich fanctionirter Berhältniffe, oder
- 2) durch eine, von dem verstorbenen Innehaber oder Erbslaffer angeordnete, mit allen zu ihrer Gültigkeit gesetslich erforderlichen Requisiten versehene lettwillentliche Verfügung —

genau bezeichnet und der Umfang ihrer Rechte an der Erbsichaft selbst bestimmt. Der letztgenannte dieser beiden vom Erbrechte anerkannten Gründe einer Erbschaftsübertragung, die letztwillentliche Verfügung oder das Testament des Erblassers über seine Nachlassenschaft, hat hinsichtlich

der Erbfolge in dieselbe die Araft eines Gesetzes und schließt nach der Rechtsregel Dex specialis derogat generalia die von dem Rechtssaße im Allgemeinen angeordnete Erbfolge in dem Falle, für welchen sie gegeben war, aus. Da aus dem Gesagten erhellt, daß das testamentarische Erbrecht nur in gewissen Fällen eintreten könne, und also nothwendiger Weise durch das gesetzliche Erbrecht (Stammzrecht) begrenzt sein müsse, wodurch seinem Resultate, der letztwillentlichen Verfügung (dem Testament), gleichfalls seine Grenzen gesteckt sind, so fragt sich, wie diese Grenzen bestimmt worden.

III. Die Erbrechte verschiedener Bolfer folgen bei der Beschränkung der Privatwillensmacht in ihrem Ginfluffe auf die Ordnung in der Erbfolge nachstehenden zwei Principien. Einige statuiren zwischen dem Erblaffer und gewiffen Personen ein besonderes Pflichtverhaltnig, das ersterer von sich aus gegen lettere, durch ihre gangliche Ausschließung von der Erbfolge in seine Sinterlassenschaft. nicht verleten darf, und überweisen daber diesen Bersonen ftets einen respectiven Theil der sammtlichen Erbichaft, ohne deren einzelne Bestandtheile naber zu berüchsichtigen. Dieses Princip ift insonderheit vom romischen Recht, in seinen Bestimmungen über den fog. Pflichttheil, ausgebildet worden. Andere dagegen seten der Willensmacht des Privaten bei Feststellung der Erbfolge dadurch ihre Grenzen, daß fie dem Erblaffer nur über Theile feines Bermogens von gewiffer gesethlich geforderten Beschaffenheit a) auf seinen Todesfall frei zu verfügen gestatten, in andere, nicht zu dieser Rategorie gehörige Theile seiner Hinterlassenschaft aber

stets die gesetzlich bestimmte Erbfolge eintreten lassen. Nach diesem letzteren Grundsatze sind auch im russischen Rechte der testamentarischen Erbfolge ihre Grenzen angewiesen worden.

- a) Das erstere bieser Begrenzungespfteme ber lestwillentlichen Berfügungsbefugnis betrachtet bie Erbmasse bloß ihrer Quanti=
  tat nach, bas andere berücksichtigt nur ihre Qualitat.
- IV. Bur ferneren pragmatischen Behandlung des Gesgenstandes dieser Schrift, wie zur fritischen Auseinanderssetzung und Verfolgung des Gesagten ist eine organische Entwickelungsgeschichte des russischen Erbrechts, welche in aller Kürze übersichtlich hier gegeben werden soll, unumsgänglich nothwendig.
- V. Die meisten Forscher auf diesem Theil des Rechtsgebiets a) nehmen an: Es habe in der ältesten Zeit bei
  den Slaven, welche später in den Bestand des russischen Staats übergingen, Familiengemeinschaft und in dieser
  gemeinsames Eigenthum bestanden, und leugnen aus diesem Grunde, als unvereinbar mit solcher Versassungsform, jegliches Erbrecht bei ihnen. Ob diese Schlußsolge richtig sei, bedürfte erst einer fritischen Beleuchtung.

Nimmt man gleich an, daß der Übergang des Familienseigenthums auf die Nachkommen, mit Ausschluß eines jeden Fremden, nicht als Erbact zu betrachten sei, so mußte doch nothwendiger Weise jenes Eigenthum irgend einer Verwaltung, welche nach bestimmten Grundsähen von Einem zum Anderen überging, unterliegen, und läßt sich nach der Anaslogie, wie bei allen, noch in ihrer Kindheit lebenden Völs

fern, die patriarchalische Verfassung als Norm annehmen. Nach diefer gab es ein Saupt der Familie mit ausgedehntem Baterrecht über alle Einzelglieder. Diesem Familienhaupte folgte nach dem Erstgeburtsrecht der alteste Gohn, doch ftand ed ersterem frei, das Erstgeburtsrecht einem anderen Sohne durch feinen Segen zu verleihen. Solch ein, nach bestimmten, in der Bolfsüberzeugung gewurzelten Grundfagen geschehener Übergang der Obergewalt vom Bater auf den Sohn ift allerdings als erbrechtlicher Act anzusehen und zwar finden wir in demfelben schon den Anfang sowohl eines Inteftat = als eines testamentarischen Erbrechts. Das gange patriarchalische Suftem ift das des Friedens, es erobert nicht, es dringt nicht ein in fremde Systeme. Co mar es auch mit dem patriarchalischen Erbrecht; im Bolke entstanden, erhielt es sich Jahrtausende bei demfelben, als aber Reues sich gestaltet, fampfte es weder dagegen an, noch fuchte es in die neuen Bildungen fich einzudrängen.

Diese neuen Bildungen entsprießen der neuen Bersfassung, welche als ein, für sich unabhängiger Organismus in eigener Individualität ihre Functionen äußerte. Bei den öftlichen Slaven ereignete sich dies, als von ihnen ein fremder Fürst zur Perrschaft berusen ward.

- a) 1. 3. 9. G. Emers: Das altefte Recht ber Ruffen. Dorpat und hamburg 1826.
  - 2. 2. v. Reug: Berfuch über bie geschichtliche Ausbildung ber ruffischen Staats= u. Rechts-Berfaffung. Mitau 1829. 8.
  - 3. 3. Sube: Gefchichtliche Darftellung bes Erbfolgerechts ber Staven. Deutsch von 3. C. Bupaneti. Pofen 1836,

- 4. *Н. Рождественскій*: Историческое изложеніе Русскаго законодательства о наслядствя. С. Петербургъ 1839.
- 5. F. Witte: Ein Blid auf die geschichtliche Entwickelung bes alteren ruffischen Erbrechts. Dorpat 1848.

VI. Aus dem Obengefagten ist einleuchtend, daß das patriarchalische Erbrecht der neu entstandenen russischen Monarchie keine ihren Berhältnissen angemessene Normen abgeben konnte. Ebenso wenig konnte ein aus ganz anzderen (monarchischen) Principien sließendes Erbrecht den patriarchalischen Grundsähen sich anschmiegen, und so bildete sich denn als Gegensaß zum früheren, vom Fürsten aus zunächst für seine engere Umgebung ein neues, das russische Erbrecht, während das alte, slavische, dem Bolke ungesschmälert blieba).

Jene erste Umgebung des Fürsten war, wie es die damalige Zeit mit sich brachte und wie sich's bald genug in den glücklichen Feldzügen Olegs bewährte, eine friegerische, deren Erwerb einzig durch den Fürsten vermittelt werden konnte.

a) Das altslavische Gesammteigenthum, wie foldes in ber Familiens gemeinschaft bestand, sindet sich noch jest nur wenig modificirt in dem gemeinsamen Landbesige der ruffischen Bauergemeinde und in beren Landereivertheilung.

VII. Nur dieses vom Fürsten seinen Dienstmannen verliehene Eigenthum wurde Gegenstand der ersten erbrecht- lichen Bestimmungen, wie Solches aus einer näheren Bestrachtung derselben sich als unzweiselhaft ergiebt. In der

- vollständigeren Pramda Art. LXXIV o (смердін) вадници a) heißt es:
  - Bunkt 1. Wenn ein смердъ b) ohne Söhnec) stirbt, so gehört sein Nachlaß dem Fürsten.
  - Punkt 2. Wenn er aber Töchter im Hause (unversheirathet) hinterließ, so gebe man ihnen einen Theil.

Ferner Art. LXXV o задници Боярстви и о дружинь (über den Nachlaß der Bojaren und über die Gesfolgschaft) daselbst:

- Punkt 1. Wenn aus den Bojaren oder aus der (Bosjaren») Gefolgschaft (аружина) Jemand stirbt, so gelangt der Nachlaß nicht an den Fürsten, sondern es erhalten, falls keine Söhne vorshanden, die Töchter denselben.
- a) Tobien: Sammlung fritisch bearbeiteter Quellen ber Geschichte bes russischen Rechts. Dorpat u. Leipzig 1845. Synopsis
  ber verschiedenen Gestaltungen ber Prawda. Abgesehen von
  bem Inhalte selbst, zeigen schon die überschriften Art. LXXIV:
  "Bon ber hintertassenschaft bes Smerd" und Art. LXXV:
  "Bon ber hintertassenschaft ber Bojaren und ber Gefolgschaft,"
  baß die Gesehbestimmungen nicht sämmtliche Unterthanen betrasen, sondern nur für einzelne Classen berselben erlassen waren.
- b) Der Ausbruck "Smerd" wird zur Bezeichnung des gemeinen freien Mannes gebraucht, in so fern er zum Bestande des Kriegsheeres gehört (cf. Софійскій временных, изданный Павлом'я Строевым'я. Москва 1820. Т. І. стр. 110), ober zu besonderen Leistungen für dasselbe verpstichtet war (Reug l. c. S. 154 nota l.).
- c) Die alteren Rechtsquellen bis jum Ende bes 17. Jahrhunderts bezeichnen mit bem Worte abru (Rinder) blof Cohne. Es ift

bieser Sprachgebrauch bem bes gegenwärtigen Rechts hinsicht: lich bes Ausbrucks ayma, ber nur zur Bezeichnung eines mann= lichen Individuums gebraucht wird, analog.

VIII. Aus den obigen Bestimmungen der vollständigeren Bramda erhellt, daß die Rachlaffenschaft der Dienftmannen auf fehr wenige Brivatpersonen, ursprünglich auf ihre Sohne allein a) vererbbar mar, und daß - gleichsam als Belohnung für den bevorzugten Theil, die Bojaren und Gefolgschaften, - die Erbfolge auch auf die Tochter vom gursten ausgedehnt worden b). Diese, die Anzahl der erbberechtigten Privatpersonen dermaßen beschränkenden Gesethesbestimmungen find zweifelsohne nicht an die Stelle der durch's Gesammteigenthum in der Familiengemeinschaft vermittelten Erbnahme getreten, denn die patriarchalisch-flavische Kamilie bestand nicht bloß aus dem Bater und seinen Gobnen, sondern gerade aus vielen von einem gemeinsamen Stammvater ihren Ursprung ableitenden Berfonen. Diefe alle wurden, wenn auch nur durch Confolidation des Befammteigenthums, der, vom Einzelnen innegehabten Bermögensobjecte, nach deffen Tode theilhaftig c). Die von der Pramda dargestellte Erbfolgeordnung dagegen fand nur im Bermögen, an welchem Brivatpersonen, die Dienstmannen, fein vollfommenes Eigenthum, fondern nur ein dominium utile hatten, Statt. Der Fürst machte fein dominium directum daran durch Succession nach den Sohnen oder resp. Töchtern mit Ausschließung entfernterer Bermandten geltend d).

- a) Sube l. c. S. 29.
- b) Groß ift die Uhnlichkeit diefer Bestimmungen mit bem Behn:

rechte nach ftrengem Mannlehn, wo nur ber Gohn bee Batere Erbe mar; wie hier im Urt. LXXIV und ben Ermeis terungen ber Lehnserbfolge burch bie fog. Enabenrechte gunachft auf die Tochter (Bunge, bas liv : und efthlandische Privatrecht. Reval 1848. Thi. Il. § 361 [355].). Rur ift hier ein Sauptunterschied von ber Lehnserbfolge, namlich ber, bag bei berfelben ftets unbewegliches Bermogen als hauptfache und gemiffe Complere beweglichen Bermogens, g. B. das Beer: gewette (cf. Sachsenspiegel B. 1. Urt. 27. § 2), gleichsam als Bubebor bagu, ben Gegenftand ober bie Erbmaffe bilbeten; bier (in den obigen Stellen ber Pramba) jedoch nur vom beweg: lichen Bermogen задинца — nach einigen hanbschriften оста-TOKB, ein immer fur bewegliche Dabe gebrauchter Musbrud bie Rebe ift. Dies erklart fich jeboch baraus, bag hier bas Bolt fich freiwillig nach einem Bertrage bei der Berufung feiner Berricher unterworfen hatte und nicht unterjocht mar. Der Rurft felbft hatte mohl Stadte, aber tein erobertes Bebiet, fondern Beute und Tribut ju vergeben - alfo nur bewegliche Sachen - lagen gur Bertheilung vor.

- c) Tobien I. l. B. I. Synopsis ber Friedensvertrage der Russen mit den Griechen vom Jahre 911 und 945. Olegs Tractat Art. VIII. p. 1. hier ist angeordnet, daß der Nachlaß eines in Griechenland verstorbenen Russen an seine lieben Anverswandten in Rusland (KT MUADUK GAMMUUKONT BE PYCE), unter benen hier gewiß nicht bloß Sohne verstanden werden, gelangen soll.
- d) Ühnliche Rechteverhaltnisse zwischen bem Landesherrn und ben Ebeln sinden sich bei den Serben, wo ersterer aus dem Nachlasse der leteteren ihr gutes Pferd und die Wassen, selbst wenn Sohne vorhanden waren, als praecipuum erhielt. Recht des Czaren Duszan vom 21. Mai 1349. Art. 34. Cf. Alteste Denkmaler der Slovenischen Rechte, herausgegeben von Ansdreas Ruharski. Warschau 1838. S. 179.

IX. Bom Landesherrn aus wurde der anfangs nur auf des Erblassers Söhne beschränkte Kreis der Erbnehmer immer mehr und mehr zu Gunsten der Privaten erweitert, wobei die zuerst nur für gewisse Classen von Unterthanen und nur in Bezug auf bestimmte Bermögensobjecte sestgessetzen, erbrechtlichen Bestimmungen immer allgemeinere Geltung gewinnen. In den Gerichtsordnungen (cyaechunku) sowohl von 1497, als von 1550 a) heißt es: "Wenn irgend "Zemand (которой человькъ) ohne Testament stirbt und "seinen Sohn hinterläßt, so nehmen seine Töchter seinen "ganzen Nachlaß und das Land b); hat er aber auch seine "Töchter, so nimmt der Nächste aus seinem Geschlechte (die "Erbschaft)."

- а) Судебникъ Великаго Князя Іоанна Васильевича 1497 года іт Ябіфпітте "О чюжеземцікть." Судебникъ Царя и Великаго Князя Іоанна Васильевича 1550 го года. Ягтійсі 92. Акты историческіе, собранные и изданные Археографическою Коминсіею. Т. І. Санктистербургъ 1841. № 105 unb № 153.
- b) In der Prawda war vorzugsweise das bewegliche Vermögen als Gegenstand des Erbrechts genannt, jedoch auch der våterzliche hof отонь дворъ (Art. LXXVIII.) erwähnt. Es fragt sich, was bei letterem als der werthvollere Theil angessehen wurde, das Areal oder die Gedäude? Wohl diese, welche wie bei anderen Bolkern, z. B. nach dem "was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß" des deutschen Rechtes, auch zum dewegzlichen Bermögen gezählt werden konnten. hier in den Gerichtsordnungen ist das kand im Allgemeinen als Theil der Erdmasse bezeichnet "corntont woch und bewegliche Bermögen Rachlassenschaft und das Land." Das bewegliche Bermögen wird jedoch noch, gleichsam als das Vorzüglichere, zuerst angeführt.

X. Nachdem in Folge veränderter politischer Berhältniffe große Ländermaffen von der Staatsgewalt acquirirt worden, entsteht ein unvollfommenes Privateigenthum an Grund und Boden durch Landverleihungen an Unterthanen, deren anfangs hinsichtlich folder ihnen gleichsam nur anvertrauten Staatslandereien febr beschrankten Berechtigungen fortwährend erweitert und julet in vollfommenes Eigenthum verwandelt werden. In zwei verschiedenen Formen gesches hen derartige Berleihungen, entweder als Gnadengut выслуженная вотчина в) — zur Belohnung für besondere Berdienste, oder als Dienstaut - nonterbeb) ftatt der Befoldung. Un diefen Gutern bilden fich, mabrend die Rechte der Inhaber immer mehr Umfang gewinnen, bis fie in Allodialeigenthum übergehen c), erbrechtliche Grundfape aus, die in der Folgezeit auf alles Gigenthum verallgemeinert, von fehr bedeutendem Ginfluß fur die Geftaltung des rusifichen Erbrechts merden.

So entwickelte fich gerade an dem vom Landesherrn ausgehenden Vermögen das ruffische Erbrecht: die anfangs beschränkte Erbsolge wird erweitert, die erweiterte verallgemeinert.

- a) Diese zur Belohnung für Berdienste (выслуженныя вотчины) verliehenen Güter wurden burch den Ukas des Zaren Michail Feodorowitsch vom Jahre 7136/1628 Allodialgütern rechtlich völlig gleichgestellt; es wurde namentlich gestattet sie zu verpfänden und zu verkaufen. Cf. Левг Максимовикь: Указатель Россійскихъ законовъ, временныхъ учрежденій, суда и расправы. Bd. I. S. 139.
- b) Die Dienstguter (помъстья) murben zuerft von Soan III. Baffilie mitfch ftatt ber Befoldung ertheilt (cf. Aces Man-

симовихь 1. 1. Ginleitung S. VII) und gelangten nur dann auf den Sohn, wenn er die Dienste des Baters zu leisten tüchtig war. Cf. Acer Максимовихь 1. 1. S. 106 и. 107. Грамота Царя и Великаго Киязя Іоанна Васильевича о дачь Боярамь, Окольничимь и двтямь Боярскимь помъстья и отчинь 2 Октября 7059/1550 — а который по гръхомь изъ того чину вымреть, а сыпь его не пригодится къ той службь, и на то мъсто прибрати иного. — Nach dieser Urtunde wurden den damals bedeutendsten Beamteten — nur 28 an der Zahl — jedem ein gleicher Untheil, nämlich 200 Aschetwert — zusammen 5600, zuertheilt. Später wurde die Unzahl der Dienstämter sehr vermehrt und den verschiedenen Üremtern an Ausbehnung verschiedene Landstrecken zugewiesen. Zedes Amt hatte sein besonderes Areal, seinen Oktad. Cs. Уложеніе Cap. XVI. Art. 1.

с) Указъ 17аго Марта 1731го года (№ 5717 пол. собр. зак. Росс. Госуд.). Впредь съ сего Нашего указа какъ поиъстья, такъ и вотчины именовать равно одно недвижимое имъніе.

XI. Durch den Unterschied zwischen dem vom Fürsten ausgehenden unvollsommenen Privateigenthume der Dienstmannen und dem von den Unterthanen unmittelbar selbst erworbenen, vollsommenen, ist im russischen Erbrechte die Bestimmung der Grenze zwischen der gesetlichen und testamentarischen von Anfang her gleich hedingt. Über das vom Fürsten dem Dienstmanne verliehene und auf dessen Kinder allein vererbbare Bermögen konnte Letzterer auf den Todesfall unmöglich mit Berletzung des fürstlichen Obereigensthumsrechtes die Erbsolge auf entfernter Stehende ausdehnen. Seine Willensmacht hatte demnach nur über Vertheilung der Erbschaft unter seine Kinder (zunächst Söhne) freien Spielraum a). Über das unmittelbar selbst erworbene

Bermögen dagegen war Jeder befugt lettwillentliche Bersfügungen unbeschränft zu treffen, wie Solches in Betreff eines in Griechenland verstorbenen Russen im Tractate Oleg's vom Jahre 911 ausdrücklich ausgesprochen worden b).

- а) Zobien I. I. Вв. I. Вощатовете Фтатва Атт. LXXV. о задници Боярстви и о дружинь. Фипат 2. Аже кто умирая, раздёлить домь свой дътеми своимь, на томъ же стояти.
- b) Tobien I. I. Bb. I. Synopsis ber Friedensverträge ber Russen mit den Griechen. Oleg's Tractat. Art. VIII. Punkt 2.

   кому будеть писаль наслёдити именіе его да наслёдить ю.

XII. Die Befugniß, eine lettwillentliche Berfügung treffen zu können, ist als Gegenfatz zur gesetzlichen Erbstolge zuerst in Betreff eines bestimmten Bermögenstheiles, des von der Wittwe aus der Nachlassenschaft ihres Mannes erhaltenen, von der vollständigeren Prawda unversennbar ausgesprochen worden:

Mrt. LXXIX Punft 4. А матерня часть дътемь не надоби: а кому мати даеть восхощеть: тому и взяти; der Untheil der Mutter gebührt nicht nothwendiger Weise den Kindern; wem sie ihn geben will, der mag ihn nehmen.

In den Testamentsurkunden aus dem XIV., XV. u. XVI. Jahrhundert, welche durch die Juridischen Acten der Archäosgraphischen Commission der Wissenschaft erhalten sind a), läßt sich die Beobachtung einer bestimmten Grenze der gesetzlichen und der testamentarischen Erbsolge nicht nachweisen. Es sind überhaupt diese Testamentsurkunden, obgleich ihrer

äußeren Form nach dem römischen Testamente ähnlich, so doch dem Principe nach wesentlich verschieden. Das Hauptsmerkmal der letzteren ist die heredis institutio, erstere sind dagegen meist bloße Beschreibungen und Feststellungen des Vermögensbestandes und der, aus den Geschäftsverbindunsgen und auf den Todesfall bereits abgelegten Stipulationen und Gelübden des Testators herrührenden Verpslichtungen, worauf dann Bestimmungen über die Vertheilung des Nachslasses unter die gesetzlichen Erben solgen.

а) Акти юридическіе или собраніе формъ стариннаго делопроизводства, изданные Археографическою Коммиссіею. Санктпетербургъ 1838. Духовныя Граматы и Памяти. Seite 429—465. Rach den Eingangsformeln beginnen diese Testamentsurkunden mit der Aufzählung der Passiva und Activa des Erblassers — "кому ин чи дати а у кого ин что взяти" (wem wir Etwas зи geben ober von wem wir Etwas зи пефтеп фавеп), worauf dann sowohl die auf den Todessall getrossenn — "а даль я" ich aber habe gegeben гс. — wie auch die durch diese Urkunde erst angeordneten Bestimmungen — "благослявляю дътемъ своимъ вотчину" mit meinem Segen ertheile ich meinen Söhnen mein Erbgut гс. — angeführt sind.

XIII. Aus den oben (§ IX) angeführten erbrechtslichen Bestimmungen der beiden Gerichtsordnungen erhellt zur Genüge, daß es Zedem gestattet war, sowohl über bewegliches Bermögen als auch Grundeigenthum testamenstarisch zu verfügen; denn erst, wenn Jemand ohne Testasment (Gest духовныя грамоти) verstorben, tritt die gesetzliche Erbsolge, hier an Stelle des sehlenden Testasments, als eigentliche Intestaterbsolge ein.

Die bis in's gegenwärtige russische Recht reichende Unterscheidung zwischen gesehlicher und testamentarischer Erhsolge beginnt sich in dem Erbrechte an den von dem Landessherrn verliehenen Gütern zu bilden. In der Berleihung solcher Güter war, mit besonderer Rücksicht auf das Interesse des Staatsdienstes, schon die Berleihung an die Nachstommen und Berwandten gleichsam mit enthalten a). Der Begnadigte konnte eine solche entweder im Allgemeinen oder speciell für eines dieser Güter sestgesehte Erbsolge nicht abändern, er konnte nicht Personen, welche der Landesherr durch die Berleihung an ihn mittelbar begünstigen wollte, von sich aus benachtheiligen. Ebenso wenig konnte dieses einer seiner Erben, in Beziehung zu welchem das Gnadens gut, da es durch Erbgang an ihn gelangt, nunmehr ererbtes Gut oder Stammgut — podoban boxunha — hieß.

а) Акты историческіе, изданные Археографическою комиссіею. Томь І. ©. 270. Дополнительные Указы къ Судебнику XIX 9. Октября 7081/1572 года — отдавати ее (т. е. вотчину) роду и племяни служилымъ людемъ, чтобъ въ службь убытка не было и земля бы изъ службы не выходила. Иппіфев findet sich in der Simultaninvestitur oder dem Rechte der samenden Sand des deutschen Lehnrechtes.

XIV. Durch den Ufas des Zaren Michail Feodo = rowitsch vom Jahre 7136/1628 a) wurde mit der Gestattung des Verkauses von solchen Gnaden =, resp. Stammgütern, die unmittelbare Erwerbung eines Privateigenthums an ihnen zugegeben. Der Erwerber (Käuser) erlangte unbesschränfte Dispositionsbesugniß über ein solches erkaustes Gut (Kymas) In der Uossenie von 1649 wird nur ein

folches erkauftes Gut als Gegenstand testamentarischer Bersfügungen genannt b). Als erkauftes Gut galt es jedoch nur in Beziehung auf den Käuser, — durch Übergang auf seine Erben wurde es, in Beziehung zu diesen, Stammgut. Der namentliche Ukas vom 19. Juli 7187/1879 (N. 764 der I. vollständigen Sammlung der Reichsgesehe) gestattete dem Erwerber nur über das von Personen eines frem den Geschlechstes erkauste Gut testamentarisch zu verfügen und entzog ausdrückslich alle Gnadens und Stammgüter, so wie auch die von eigenen Berwandten erkausten, der sehtwillentlichen Berfügung.

Peter der Große bestimmte in seinem Ukase über die Alleinerbfolgec):

- 1) daß es jedem Erblaffer gestattet sei, sein sammtliches unbewegliches Vermögen im Testamente einem seiner Rinder (einem Sohne oder, falls keine Sohne vorshanden waren, einer Tochter) zu überweisen.
- 2) Daß der kinderlose Erblasser berechtigt sei, all sein unbewegliches (mithin auch ererbtes) Bermögen auf eine Person aus seinem Geschlechte durch ein Testament zu vererben; über sein bewegliches Bermögen durste er zu Gunsten fremder Personen beliebig auf seinen Todessall verfügen d). Hieraus bildeten sich, auch nach Ausbedung der Alleinerbsolge, die Grundssätz, "daß der kinderlose Erblasser in sein ererbtes unbewegliches Bermögen einen seiner Berwandten, aus dessen Geschlechte dasselbe herstammte, durch ein Testament als Erben einsehen könne," so wie ferner, "daß bewegliches stets als wohlerworbenes Bermögen anzusehen sei," welche in diesenigen Gesetze und Bervordnungen, aus denen die Bestimmungen des gegen-

wärtig geltenden Rechts unmittelbar entnommen find, übergingen e). Dem Bater wurde durch den Ufas vom 2. December 1730 (Nr. 5658 der I. vollständigen Sammlung der Reichsgesete) das Recht zugestanden, den Sohn, der gegen ihn Nichtachtung (nenourenie n неуваженіе) an den Tag gelegt, von jeglicher Erbs folge ganglich auszuschließen. Den diesem Sohne an ererbten Gutern zufallenden Antheil fann der Erblaffer jedoch nur einem anderen feiner Sohne oder Enfel zuwenden. Sierin liegt der mefentliche Unterschied einer Enterbung zufolge diefer Bestimmung und der exheredatio des romifchen Rechtes, wo der Erbs laffer über den, in gesetlicher Grundlage dem fog. Notherben entzogenen Pflichttheil unbeschränkt zu teftiren, ermächtigt wird. Indem der obige Ufas nicht ausdrudlich aufgehoben, fo ftande ihm noch jest, obgleich er in den Swod der Reichsgesetze nicht aufgenommen worden, Gesetesfraft gu f).

- a) Acer Makeumosurs I. I. 286. I. S. 139.
- b) Александри Краних фельди: Начертаніе Россійскаго гражданскаго права. Санктиетербургъ. 1843. €. 84.
- с) Указъ о единонаслъдін 23го Марти 1714 года (№ 2789
   І. поли. Собр зак.).
- d) Еодет, пунктъ 3. Кто бездътенъ и опый воленъ отдать недвижниое одному фамилін слоей, кому похочетъ, а движниое кому что похочеть дать сродникомъ своимъ или постороннимъ и то въ его произволіи будетъ.
- е) Дворянская жалованная гранота 21. Апреля 1785 года (№ 16,187) ст. 22. Городовое положеніе того же числа и года (№ 16,188) ст. 88 Указъ 16 Остября 1791 года (№ 16,993).

f) Swod Bb. 1. Grundgesete Att. 72 u. 73. Николай Рождественскій: Историческое изложеніе Русскаго законодательства о наслідстві. Санктпетербургі 1839. Seite 82 u. 83.

XV. Nach dem gegenwärtigen russischen Erbrechte richten sich die Entscheidungen darüber: ob und in welchem Umfange die testamentarische Erbsolge Statt haben dars, oder einzig und allein nur die gesetzliche eintreten kann, so wie serner die Bertheilung der Nachlassenschaft unter die Erben und die Beschaffenheit der, durch die Succession von ihnen an den verschiedenen Bermögensobjecten des Erblassers erslangten Rechte darnach, zu welchen von solgenden, theils im Allgemeinen, theils mit besonderer Rücksicht auf das Erbrecht durch die Gesetze bestimmten Kategorien die Erbsmasse ganz oder theilweise gehört, ob sie

- 1) zu dem wohlerworbenen (благопріобрътенныя) oder zu dem ererbten Bermögen (родовыя имущества) gezählt werden fann;
- 2) aus beweglichen oder unbeweglichen Sachen a) besteht, oder
- 3) folche Bermögensobjecte enthält, die getheilt werden durfen, oder folche, deren Theilung, obgleich physisch möglich, jedoch gesetzlich verboten ist bi, und
- 4) solches Vermögen in sich begreift, das von allen, oder auch solches, das nur von einigen, besonders priviplegirten Ständen oder Personene) erworben werden darf.
- a) Das bewegliche Bermogen, meldes alle ihrer Ratur nach beweglichen, b. b. folche Sachen, die unbeschabet ihrer Substanz von einem Ort zum andern gebracht werden konnen (in fo fern

4.

fie jedoch nicht als rechtlich untrennbare Appertinentien — принадлежности — von Immobilien anzusehen sind), ferner baare und verbriefte Geldcapitalien jeglicher Art, Rechte an leibeigenen Leuten ohne Land und die auf Kronelandereien Privatperssonen verliebenen Goldwäschereiberechtigungen — sonotogep-mangie upinckn — (cf. Swod Bd. X. Civilgesehe Art. 369 die 372) in sich begreift, wird stels als wohlerwordenes angesehen und keine gerichtliche Berhandlung über dessen herz kunft in erbrechtlicher Beziehung gestattet (cf. Swod Bd. X. l. c. Art. 366), so daß nur hinsichtlich des unde weglichen, b. h. aus Ländereien, Grundstücken, Gedäuden und deren Appertinentien bestehenden Vermögens im Erbrechte in Betracht kommt, ob der Erblasser dasselbe

- 1. gufolge Muerhochfter Berleihung,
- 2. burch Rauf, Geschenk ober irgend welche Eigenthumsubertragungsart von Personen aus einem fremben ober auch von Personen aus seinem eignen Goschlechte, falls lettere es selbst erworben ober aus einem fremben Gesschlechte geerbt hatten, — ober aber
- 3. ale geschlichen Untheil aus bem Bermogen feines, por ihm verstorbenen Ghegatten, ober
- 4. burch eigenen Fleiß (z. B. Bau und Urbarmachung, wobei jedoch zu beachten, baß Gebaube, die auf ererbten Grundstücken erbaut sind, als ererbtes Bermogen angesehen werden (cf. Smod Bb. X. I. c. Art. 365 u. 367),

erlangt hat, wo es bann als sein wohlerworbenes Bermos gen — благопріобрътенныя имущества — gilt. Dagegen werben Immobilien, welche vom Erblasser

- 1. felbft fowohl ab intestato, als in Grundlage eines Teftaments ererbt, ober
- 2. von Personen feines Geschlechts, die folde Immobilien felbft aus eben biesem Geschlecht ererbt hatten, burch irgend melche Eigenthumsübertragungsform erworben find,

gesetlich als ererbtes Bermögen — родовыя инущества betrachtet (cf. Swod Bb. X. I. c. Urt. 367).

- b) Gefestich untheilbare Bermogeneobjecte finb :
  - 1. Rabrifen, Gewerbeanftalten (заводы) und Buden.
  - 2. Die Ländereiantheile (участки) ber freien Ackerbauern (свободиме хажбопашцы) nunmehr: auf eigenen Ländereien angesiedelte Kronsbauern Государственные крестьяне, водворениме на собственных землях зибове Ukases vom 15. Juli 1848 (Ná 22,444) genannt.
  - 3. Aronsarrenben.
  - 4. Die Rechte auf eine Familie (cenemerno, auch Tarno genannt) leibeigener Leute (Swod Bb. X. l. c. Art. 362), welche aus bem Chemanne, ber Chefrau und ben unverheiratheten, minderjährigen sowohl als volls jährigen Kindern besteht (cf. Sw. 28b. X. l. c. Art. 372).
  - 5. Die sub nota a) erwähnten, zu Goldmafchereien verliehenen Landstrecken, cf. l. Fortsehung bes Swob ber Reichsgesese zum Bb. A. Art. 362 ber Civilgesege.
- e) hierher maren vorzugemeise mit Bauern befetet Canbereien und Leibeigene ohne Band, bie nur von Erbabeligen erworben werben tonnen, ju rechnen. Swob. 28b. IX. Stanberechte. Urt. 204. 225.

XVI. Die testamentarische Erbsolge kann nur in dem wohlerworbenen Bermögen, wie sie der dazu vom Gessetze unbeschränkt ermächtigte a) Erblasser angeordnet hat, Statt finden. In dem ererbten Bermögen tritt jedoch stets die gesehliche Erbsolge ein und kann auf diese der Wille des Erblassers nur in bestimmten Fällen, in genau bezeichneter Beise, von Einsluß sein b). Hatte nun

der Erblasser von seiner Besugniß zu testiren keinen Gestrauch gemacht e), oder war das vorhandene Testament gleich bei seiner Absassung, z. B. dadurch, daß die gesetzlich ersorderlichen Zeugen nicht hinzugezogen worden 2c., uns gültig gewesen, oder später — z. B. durch Selbstmord des Testators d) — ungültig geworden, so wird das wohlerwors bene gleich dem ererbten Vermögen nach der von den Gesehen vorgeschriebenen Ordnung vererbt.

- a) Sw. B. X. Civilgesete Art. 833 u. 838; Sw. Bb. IX. Stander rechte Art. 575. Außer ben auch ab intestato zu jeglicher Erbschaftsperception ganzlich Successionsunfähigen burfen Quarantaine: Beamte und Quarantaine: Diener von ben unter ber Quarantaine besindlichen Personen nicht zu Erben ober Testaments: Executoren eingeset werden; als gesehliche ober Intestaterben können sie ihnen jedoch succediren (Sw. Bb.X. l. c. Art. 888 Pkt. 5).
- b) Swob Bb. X. l. c. Art. 889 und utas vom 16. Juli 1845 Is 19,202.
- c) Eodem Art. 841.
- d) Strafgefegbuch von 1845 Art. 1943.

XVII. Nachdem nun das testamentarische Erbrecht, in so sern es dem Bereiche dieser Abhandlung dienlich, näherer Betrachtung unterzogen worden, ist's an der Zeit auf das gesetzliche Erbrecht überzugehen. Dieses statuirt als Gründe der Succession in eine Erbschaft folgende, von den Gesetzen sanctionirte Berhältnisse, welche Statt gesunden haben:

A. Zwischen dem Erblasser und physischen oder Privatpersonen;

- 1) legitime Bermandtschaft,
- 2) die Che.
- B. Zwischen dem Erblaffer und juriftischen Personen :
  - 1) die Unterthanenschaft,
  - 2) der Staatsdienft,
  - 3) Mitgliedschaft in einer Gemeinde oder
  - 4) Theilnahme an öffentlichen Stiftungen.

Die auf den erstgenannten dieser Gründe, auf die legitime Verwandtschaft basirte Erbsolge ersordert als eigentlicher Gegenstand dieser Schrift nunmehr eine genauere Darstellung.

## Erster Theil.

Die gesetzlichen Reguisite ber Erben.

## Erster Abschnitt.

Die individuelle Befähigung zur Erbfolge.

XVIII. Rraft eines als Grund zur Erbfolge gesfehlich anerkannten Berhältnisses zum Erblasser ist im Allgemeinen jede Person berechtigt in dessen Nachlassenschaft als Erbe einzutreten, so lange sie nicht als rechtlich successions unfähig erklärt worden. Der Begriff einer gänzslichen Successions unfähigkeit sindet sich erst in den Gesehen ausdrücklich ausgesprochen, deren Inhalt in's gegenwärtige Recht unmittelbar ausgenommen worden. Es geht die Successionsfähigkeit

- 1) durch Verurtheilung zum Verlust aller Standesrechte a), weil mit derselben zugleich der Verlust aller Familien= und Eigenthumsrechte verknüpft ist b);
- 2) durch Eintritt in einen geistlichen Orden zufolge der damit verbundenen gänzlichen Lossagung von der Welte)

ganzlich verloren und werden die, aus obigen Ursachen successionsunfähig gewordenen Personen vom Erbrechte, in jeder Beziehung, Verstorbenen gleich geachtet.

- a) Swob Bb. X. Civilgefege Art. 926.
- b) Strafgefebbuch von 1845 Art. 31 Puntt 3 und Art. 32.
- c) Swod Bd. X. l. c. Art. 928.

XIX. Die rechtliche Successionsfähigkeit ist jedoch keineswegs abhängig von solchen physischen oder psychischen Zuständen der Personen, durch welche sie zu selbstständigen, rechtskräftigen Handlungen unfähig gemacht werden. Dies wird zuerst in der Uloshenie von 1649 Cap. XVII. Art. 15 in Betreff eines tauben und stummen Kindes, das bei der Erbtheilung seinen anderen Geschwistern völlig gleich gestellt ist, ausdrücklich anerkannt. Das gegenwärtige Recht setzt ganz im Allgemeinen sest, daß physische und geistige Unvollskommenheiten keine Hindernisse zur Perception an einer Nachlassenschaft seinen; nur muffen die Vormünder und Euratoren derselben, wie überhaupt bei allen Rechtsgeschäften, so auch natürlich bei der Erbschaftsantretung, handelnd für sie austreten.

- a) Swob Bb. X. l. c. Art. 925 Punkt 3. Die hier in Parenthese aufgezählten "Zauben, Stummen und Berstandlosen" sind wohl bloß beispielsweise angeführt, ohne daß nur diejenigen Mängel, mit welchen sie behaftet sind, als alleinige Merkmale ber erwähnten physischen und geistigen Unvolltom: menheiten angesehen werben mußten.
- . XX. Es giebt noch eine Rategorie von menschlichen Wesen, die vom Erbrechte besonders berücksichtigt worden.

Sie begreift in sich die, bei Lebzeiten des Baters von ihm gezeugten, bei seinem Tode jedoch noch nicht geborenen Rinder. Gine Ermähnung derfelben findet fich zuerft in den, oben (§ XII) gedachten Testamentsurfunden, stammt daher, weil folche Urfunden stets unter Mitwirfung der, des byzantinischen Rechts kundigen Geistlichen verfaßt murben, - unzweifelhaft aus dem romischen Rechte und deffen Bestimmungen über die Rechtofabigfeit des nasciturus. In einer dieser Urfunden vom Jahre 1483 mird des etwa nach dem Tode des Testators geborenen Sohnes allein erwähnt und werden ihm nur Sflaven zugewiesen, die, falls er nicht geboren murde, die Freiheit erhalten follten a). Eine andere Teftamentsurfunde vom Jahre 1524 fest fest, daß durch die nach des Testators Tode erfolgte Geburt eines Sohnes das gange Erbgut, welches mehreren Rirchen und Rlöstern vermacht mar, diefem allein zufallen foll. Es wird also das Testament durch den Eintritt obiger Bedinaung in seinen Sauptanordnungen umgeworfen. Der etwa nachgeborenen Toch ter wird nur ein bestimmter Theil des beweglichen Bermogens zugedacht b). In einem Ausspruche des Bojarenrathes vom 6. Juli 1649 wird in der erften Gesetzesbestimmung hierüber des, nach des Vaters Tode geborenen Sohnes nur rudfichtlich der Dienstguter ermähnt c). Das gegenwärtige Recht erkennt den römischen Grundsat »nasciturus pro nato habetura in erbrechtlicher Begiehung vollkommen and).

Noch wird von den Gesetzen der Ausländer, als von der Erbfolge nicht excludirt, ausdrücklich genannte).

 а) Акты юридическіе еtc. Уў 413. Духовная Ивана Салтыкова 1463 года,

- b) Endem № 418. Духовная Петра Молечкина 1524 года.
- с) Боярскій приговоръ <sup>7157</sup>/<sub>1649</sub> года Іюля бго (№ 14 поли.
   Собр. законовъ).
- d) Swob Bb. X. Civilgesete Art. 925 Punkt 2. Bur Erlangung ber, bem Kinde, bas zwar concipirt und baher schon in ber Sinnenwelt eristirend (cf. l. 6 und 7 D. XXXVIII, 16), aber noch nicht geboren ift, zustehenden Erbrechte ware wohl bessen lebendige Geburt als nothwendiges Requisit anzunehmen, was aus der Bergleichung des Art. 121 Punkt 2 mit dem Art. 132 eodem erhellt. Die erstere Gesetsstelle fordert, daß der nasciturus in einer, ihrer Dauer nach bestimmten Beit, die gewöhnlich zwischen Conception und Geburt fällt, geboren sei, um als gesetslich angesehen zu werden; letztere dagegen läßt nur legitime (gesetsliche) Geburt als Grund zur Erbsolge gelten.
- e) Swod Bb. X. l. c. Art. 925 Punkt 1.

### Zweiter Abschnitt.

Die Beschaffenheit der zur Erbfolge berechtigen: den legitimen Verwandtschaft.

XXI. Der Begriff der Blutsverwandtschaft beruht auf Zeugung; der einer legitimen auf Zeugung in einer gesetzlich anerkannten She. Nur die legitime Abstammung aus einer solchen She gab das Necht zur Erbfolge. Die Kinder, welche Jemand mit seiner Sklavin gezeugt, erhielten nach dem Tode desselben zugleich mit ihrer Mutter die Freiheit, waren jedoch von jeglicher Theilnahme an der Nachlassenschaft ihres Vaters ausgeschlossen a). Unseheliche Kinder — selbst wenn ihr Vater nach ihrer Geburt ihre Mutter geheirathet — hatten nach späterem Rechte durchaus keine Ansprüche auf Erbfolge in die Dienst- und Stammgüter des Ersteren b). Nach gegenwärtigem Erbrechte kommen nur die in gesetzlicher Ehe geborenen und erzeugten Blutsverwandten des Erblassers in Betracht. Ilez gitime Kinder dagegen sind von der Intestaterbsolge gänzlich ausgeschlossen und nur die, durch Allerhöchste Ukase den legitimen zugezählten mit diesen zur Erbsolge vollkommen gleich berechtigt d).

Hinsichtlich der Adoptivverwandtschaft ist ausdrücklich bestimmt, daß sie kein Grund zur Erbsolge sein
dürse e). Eben so wenig ist es die geistliche Berwandtschaft (воспріемничество от святой купели — cognatio spiritualis), der nur, in so sern sie ein Chehinderniß
sein kann, in den Gesegen gedacht wird s).

Was endlich die Stief und Schwägerverwandtschaft bestrifft, so ist der Grundsatz, daß die Che durchaus keine Ansprüche der Blutsverwandten des einen Chegatten an des andern Nachslaß begründe, schon von der Prawda hinsichtlich der Kinder, der damals allein als Erben zugelassenen Privatpersonen, aussdrücklich ausgesprochen worden. Die nach dem Erblasser hinterbliebenen Kinder zweier (vor ihm verstorbener) Frauen sollen den vom gemeinsamen Vater für ihre leibliche Mutter bei deren Lebzeiten etwa bezeichneten Antheil abgesondert erhalten zi, desgleichen sollen die Kinder einer Mutter, welche von dieser in zwei Ehen geboren, bei der Theilung des während ihrer Unmündigkeit unter gemeinsamer Vormundsschaft gestandenen Vermögens, nur in den Nachlaß ihres

leiblichen Baters fuccediren, ohne an demjenigen ihres Stiefvaters in irgend einer Weise zu participiren h). Bom gegenwärtigen Rechte sind diese Bestimmungen rücksichtlich der Kinder vollkommen anerkannt i) und ist von demselben die Schwägerschaft (cbouctbo — affinitas) als Grund der Erbsolge gänzlich verneint k).

- a) Zobien I. c. Synopsis der verschiedenen Gestaltungen der Prawda. Bollständigere Prawda Art. LXXVIII. Punkt 1. Аже будуть робын дати у мужа: то задинца имъ не имати: по свобода имъ съ матерью. In dieser vom Geses ausgesprochenen Ausschließung der liberi naturales von jeglicher Erbsolge waren zweiselsohne alle übrigen Arten unchetlicher Kinder mit einbegriffen.
- b) Utospenie von 1649. Cap. X. Art. 280. Schon hier ift bie legitimatio per subsequens matrimonium vollständig verneint worden.
- c) Swod Bb. X. Civilgesete Art. 131 u. 132.
- d) Eodem Art. 938.
- e) Eodem Art. 144 u. 938.
- f) Eodem Urt. 18.
- g) Zobien I. c. Synopsis der verschiedenen Gestaltungen der Prawda. Bollständigere Prawda Art. LXXV. Punkt 5. Будуть ли діхи: то то, что первой жены: то то возмуть діхи матери своей, любо си на жепу будеть возложиль, обаче матери своей и то возмуть.
- h) Eodem art. LXXIX. Puntt 5. Аже будуть двою мужю дъти, а единой матери: то онъвъ своего отца задница а онъвъ своего отца.
- i) Swod Bb. X. l. c. Art. 948.
- k) Eodem Art. 939.

XXII. Wie die gesetzliche Che, d. h. die nach den Regeln und Gebräuchen der Religion der Chegatten geschloffene a), den alleinigen Grund der legitimen Berwandtichaft bildet, so ift der Umfang dieser letteren durch die rechtliche Auffaffung des Wesens der Che, insonderheit durch die rechtliche Stellung der Chefrau, bedingt. So lange die Frau durch den Eintritt in die Che — wie dies bei vielen Bölkern in ihren erften gesellschaftlichen Buftanden zu geschehen pflegt — Sklavin des Chemannes, von ihm durch Raub oder Rauf erworben, wird und aus ihrer Familie ganglich ausscheidet, ftehen die in folder Che erzeugten Rinder gu den Bluteverwandten ihrer Mutter in feinerlei Begiehung, fondern werden von der Sitte und dem Rechte nur als ju der Bermandtichaft ihres Baters gehörig angeseben. Dies findet fich bei den Bolfern, die bald nach feiner Gründung den ruffischen Staat bilden. Die Ehen werden durch Raub und Rauf geschloffen. Letterer bleibt felbst noch lange nach Ginführung des Chriftenthums in der fog. Zahlung für den Kranz — (плата ва въно) a) als Symbol bei der Cheschließung — nicht mehr ein materieller Raufpreis, fondern ein Beichen des Abhangigfeitsverhaltniffes ber Fran, gang wie der Act der coemtio das Wefen der römischen Ehe andeutet. Bei einer solchen Stellung der Chefrau konnte eine rechtliche Verwandtschaft durch mannliche Personen allein vermittelt, nur agnati im romischen Sinne als mit einander verwandt angesehen werden. Erft nachdem die Frau bei fortschreitender Civilisation und besonders durch Einfluß des Chriftenthums eine würdigere Stelle eingenommen, wird die Abstammung von ihr als Grund zur Succession in die Nachlaffenschaft ihrer Blutsverwandten

angesehen b). Im neueren Rechte ist der Grundsatz auße Bestimmteste ausgesprochen, daß eine Jungfrau durch ihre Verheirathung die in ihrer Abstammung begründeten erbrechtlichen Ansprüche keineswegs einbüße, sondern vielmehr auf die Nachkommen übertrage c).

- a) Reug l. c. G. 216 u. 217.
- b) Uloshenie von 1649. Cap. XVII. Art. 4.
- с) Указъ 30. Апръля 1815 года (№ 25,833) дъвица, вышедшая за мужъ и перемънившая фамилію, ни мало не теряетъ чревъ то наслъдственныхъ правъ своего рода виъстъ съ произшедшимъ отъ нея потомствомъ.

XXIII. Im Einflange hiemit wird vom gegenwärstigen Recht das Geschlecht (poat) definirt als "eine auf Blutsverwandtschaft begründete Verbindung männlicher sowohl als weiblicher Familienglies der, die von einem gemeinschaftlichen Stamms vater ihren Ursprung ableiten, wenn sie auch nicht seinen Familiennamen führen".

Ein jedes Individuum gehört hiernach in gleicher Weise zweien Geschlechtern, demjenigen, aus welchem sein Bater, und demjenigen, aus welchem seine Mutter stammt, an. Der Inbegriff aller, sowohl zu dem einen, als zu dem anderen dieser Geschlechter angehörenden Berssonen macht im Verhältniß zu ihm ein Ganzes aus: seine Berwandtschaft. Die ein Geschlecht bildenden Familienglieder sind zur Erbsolge in die Nachlassenschaft eines aus ihrer Mitte Verstorbenen, insonderheit nach der Nähe der Verwandtschaft zwischen demselben und ihnen, berusen. Aus den Mitgliedern eines Geschlechts stehen eine Reihei-

von Personen, die von einem gemeinschaftlichen Stammvater beginnend, durch fortlausende Zeugungen von einander abstammen, in nächster Beziehung zu einander. Sie
bilden gerade Linien. Diese theilen sich wiederum im Berhältnisse zu der in Nede stehenden Person — hier dem Erblasser — in eine niedersteigende (висходящая),
in so fern sie aus seinen Nachsommen — Descendenten (Kindern, Enseln u. s. w.), — und in eine aus seinen Borsahren —
Adsendenten (Eltern, Großeltern 2c.) — besteht b). Die Nähe der Berwandtschaft in einer Linie ist durch die Zahl
der Zeugungen, die zwischen den, in Nede stehenden Personen siegen, bestimmt. Zede Zeugung bildet in dieser
Beziehung einen Berwandtschafts-Grad oder eine Verwandts
schafts-Stusse (crenend) c).

a) Swod Bb. X Civitgefete Urt. 190 und 931. Fur bie rechtlich anerkannte Bermandtichaft findet fich in ben Quellen fiete ber Musbrud "pogs" Gefchlecht. In bem Gefche Raifer Deter bes Großen über bie Alleinerbfolge mar bafur bas Frembmort "Danuain" gebraucht, mas - ba biefes Wort in ber ruffifchen Sprache gewohnlicher fur "Kamilienname" gebraucht wirb falfchlich fo aufgefaßt murbe, ale ob in obiger Gefebesbeftim= mung und ber barauf gegrunbeten fpateren nur bie Ugnaten bes Erblaffers zu verftehen feien. Deehalb erlauterte bas Allerhochft beftatigte Reicherathsqutachten (bas Teftament bes wirklichen Staatsrathe Der [hawin betreffend) d. d. 12. Mu: guft 1818 (Nº 27,468) bie gebachte Gefegesbestimmung im Ufafe über die Alleinerbfolge und die fpatern barauf gegrun: beten, bag in felbigen ftete unter bem Borte " wannain" bie mit bem Erblaffer fowohl vermittelft mannticher, als auch weiblicher Perfonen Bermandten, b. h. Ugnaten fowohl, als Cognaten verftanden find, und bag biefes allerbings ungewohn=

lich gebrauchte Fremdwort im Sinne bes lateinischen Wortes "familia" (родъ) und nicht in der Bedeutung bes lateinischen "nomen" (прозвище) hier aufzufassen sei.

- b) Swod Bb. X l. c. Art. 192, 934, 194, 196 und 936.
- c) Eodem Art 197. Die hier angeführte Jahlung ber Verwandts schaftsgrade last sich am füglichsten in bem "Tot sunt gradus, quot sunt generationes" bes romischen Rechts zusammenfassen.

XXIV. Alle übrigen mit dem Erblaffer nicht in gerader Linie der Berwandtschaft ftebenden Mitglieder seines Beschlechts find seine Seitenvermandten, ihre Reihenfolge eine Seitenlinie (боковая или побочная линія). Die nähere oder entferntere Bermandtschaft derselben gum Erblaffer bestimmt sich nach dem Grade oder der Stufe (cf. § XXIII nota c.), in welchem er zu seinem Borfahren, von dem auch sie ihren Ursprung herleiten, stand. - Satten sie mit ihm gemeinschaftliche Eltern, so sind sie mit ihm in erfter Linie der Seitenverwandtschaft (uopbas боковая липія), bei gemeinschaftlichen Großeltern in der zweiten Seitenlinie 2c. - verwandt a). Begrundet fich die Berwandtschaft auf gemeinschaftliche Abstammung von beiden Eltern, Großeltern 20., fo ift fie eine vollbürtige. Saben dagegen die Seitenverwandten und der Erblaffer nur einen Adscendenten gemeinschaftlich, so stehen sie zu ihm in halbbürtiger Bermandtschaft und heißen, menn diefer gemein= schaftliche Adscendent der Bater mar, единокровные (consanguinei), wenn es die Mutter war, единоутробные (uterini); im Deutschen, wo diese beiden Källe nicht durch befondere Benennungen unterschieden, Salbgeschwifter. Gine mehrfache Verwandtschaft (cognatio multiplex) ist im russi= ichen Rechte feiner naberen gesetlichen Berudfichtigung

unterzogen. In so fern aber eine verwandtschaftliche Bezies hung zum Erblasser den Erben je nach ihrer besonderen Beschaffenheit in einen bestimmten Theil der Erbmasse zur Succession beruft, so müssen mehrere zwischen ihnen Statt gehabte Berhältnisse, welche neben einander bestehen, und von denen eine die andere nicht ausschließt, zu einer resp. mehrfachen Perception berechtigen b).

- a) Swob Bb. X l. c. Art. 192 und 198 bis 200.
- b) Je nachbem bie She in naheren ober entfernteren Berwandts schaftsgraben gestattet ift, werden berartige Falle ofter ober feltener sich ereignen konnen.

## 3weiter Theil.

Die Erbfolgeordnung ber Glutsverwandten.

Erster Abschnitt. Die Erbfolge in der geraden Linie.

> Erfte Abtheilung. Die Erbfolge ber Bescenbenten.

a. Siftorifche überficht.

XXV. Seder Zeit und überall sind die männlichen Descendenten ersten Grades, die Söhne, als unmittelbare, am meisten bevorzugte Erben ihrer Eltern, — so auch im russischen Erbrechte, — anerkannt worden. Waren nur Söhne nach dem Erblasser hinterblieben, so theilten sie die Nachlassenschaft zu gleichen Theilen unter sich, wobei jedoch dem jüngsten der väterliche Hof unbestritten zusallen mußten). Die gleichen Berechtigungen der Söhne am Nachlasse der Eltern waren zwar durch den Ukas über die Alleinerbsolge, nach welchem nur einer von Lesteren das sämmtliche Im-

mobiliarvermögen erhalten konnte, aufgehoben; durch den Ukas vom 17. Marz 1731 (Rr. 5717) b) wieder eingeführt.

- a) Bollständigere Prawda Art. LXXVIII. о задинцін Punet 5: а дворъ бозъ дъла отень, всяко меньшему сынови. Der jungste Sohn erhielt wohl hier ben väterlichen Hof in der Theilung nicht als praecipuum, sondern mit Abrechnung aus seinem Antheil.
- b) Dieser utas konnte in seinem Berhattniß zu dem über die Alleinerbsolge füglich als ukas über die Restitution der getheilten Erbsolge bezeichnet werden.

XXVI. Hinterblieben neben den Söhnen des Erbslassers auch Töchter, so succedirten diese mit jenen zugleich zwar nicht als Erben, waren jedoch auch nicht von jegslichem Anspruche an die Nachlassenschaft gänzlich ausgesschlossen. Die alleinerbenden Söhne waren verpslichtet, ihre Schwestern zu verheirathen und ihnen auch eine verhältnißsmäßige Aussteuer zu geben a). Konnte aber eine solche Verheirathung nicht Statt haben, so lag es den Brüdern ob, sie im Hause bei sich zu behalten und für ihren Untershalt zu sorgen b). Dieses Verhältniß der Töchter zu den Söhnen blieb noch während der beiden Gerichtsordnungen von 1497 und 1550, in welchen hiervon nichts erwähnt worden, sortbestehen und konnte der damaligen Stellung der Frauen, wie die Sitte sie ihnen anwics, vollkommen anges messen sein c).

- a) Zobien I. с. Synopsie ber verschiebenen Gestaltungen ber Prawda. Rollståndigere Prawda Art. 76 Punkt 6. Аже булеть сестра въ дому: то той задищи не имати: но отдаятъ ю братья за мужь како сіе могутъ.
- b) Aus ben Unfangeworten ber (sub nota a) angeführten Gefetes:

ftelle: "wenn aber eine Schwester (bes Erblaffers Tochter) im Sause sein wirb," lagt sich wohl mit Bestimmtheit auf bie Berpflichtung ber Bruber, biese ihre Schwester im Sause zu behalten und fur ihren Unterhalt zu sorgen, schließen.

c) Adalbertus de Starczewski: Historiae Ruthenici scriptores exteri. Tom. I. Petropoli MDCCCXLII. — Sigismund
de Herberstein: Rerum Moscovitarum commentarii. —
"Mulierum conditio miserrima est. Nullam enim honestam
credunt, nisi domi conclusa vivat, adeoque custodiatur,
ut nusquam prodeat. Parum, quam pudicam existimant,
si ab alieno externisve conspiciatur. Domi autem conclusae nent duntaxat et filia trahunt.

Nachdem nun aber die Vertheilung von XXVII. Staatsländereien als Dienstgütern häufiger und die den Beamteten an denselben verliehenen Befugniffe immer ausgedehnter geworden, beginnen vorzüglich in den, den Tochtern an folden Gutern ertheilten Unsprüchen die gesetlichen Bestimmungen über die Erbfolge derfelben (bei der Concurrenz mit Sohnen) sich auszubilden. Es wurden Unterhalt und Aussteuer der Töchter nur aus diesen Dienstautern allein verabfolgt, fo daß die Göhne bei der Erbfolge in die Erbauter, nunmehr von jeder Leiftung an ihre Schweftern befreit, nicht unbedeutend dadurch gewannen. Bon dem Areal oder dem Oflad, welches dem Erblaffer nach Maggabe scines Umtes zugestanden, erhielten seine Töchter von je 100 Tschetmert, wenn er im Kriege gefallen, zu 10, wenn er im Dienste gestorben, ju 7 1/2, wenn er zu Sause und außer Dienstes gestorben mar, zu 5 Tscheimert Landes zum Unterhalt a) und konnten einen folden Untheil als Aussteuer behalten b); an den Erbgütern hatten fie jedoch neben Den Göhnen durchaus feine Ansprüche c).

- a) Uloshenie von 1649. Cap. XVI. Art. 30, 31 u. 32. Bei bieser Ländercivertheilung war eine Guterwirthschaft im heutigen Sinne nicht leicht möglich. Der Besiger konnte von dem Lande eben nur durch tie darauf befindlichen Pachter oder Leibeigenen Revenüen ziehen. Die Ländereiantheile der Töchter an den väterlichen Dienstautern blieben daher gewöhnlich unabgetheilt in Berwaltung der Brüder, welche dieselben nach einem Aussspruch des Bojarenrathes vom 6. Juli 1649 (No 15) durch Jahlung von 10 Rubeln für den Bauer zur Aussteuer bei Berzheirathung der Schwestern an sich zu bringen befugt und nur dann, wenn sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollten, zur Abtheilung in natura verpflichtet waren.
- Новоуказныя статьи о поместьяхъ и вотчинахъ 10го
   Августа 7185/1677 года (УГ 700) І. ст. 19.
- c) Ulofhenie von 1649. Cap. XVII. Art. 2.

XXVIII. Durch die staatlichen Einrichtungen Peters des Großen wurde nach Einführung bestimmter Gehalte das Bergeben der Dienstgüter abgeschafft a). Der Utas über die Alleinerbsolge vom Jahre 1714 spricht die, bei seinem Erscheinen im Privatbesize besindlichen Dienstgüter zugleich mit dem sämmtlichen unbeweglichen Bermögen dem Alleinerben zu, welcher verpslichtet ist, seine Brüder bis zu ihrem 18ten, seine Schwestern bis zu ihrem 17ten Jahre zu rnähren, zu kleiden, im Lesen und Schreiben (nu rpanott), die Knaben auch im Rechnen (nusuppony every) nd bei besonderer Neigung in den Wissenschaften unterzihten zu lassen. Sobald die Geschwister des Alleinerben ds genannte Alter erreicht hatten, succedirten sie in das beegliche Vermögen des Erblassers.

Die Alleinerbfolge murde am 17. März 1731 aufges hobn und die frühere getheilte Erbfolge mieder eingeführt,

jugleich murden aber auch die Dienstgüter als Allodial= eigenthum in den Bestand des unbeweglichen Bermögens übergegangen erflärt. Somit waren, da das Object (das Dienstgut) gur früheren Erbnahme der Tochter fehlte, binsichtlich derfelben neue Verordnungen erforderlich. Es wies diefer Ufas daher jeder Tochter, nach Maggabe der früher aus den Dienstgütern erhaltenen mittleren Bortion, 7 1/2 pCt., alfo circa ein Bierzehntel des fammtlichen unbeweglichen und ein Uchtel des fammtlichen beweglichen Bermögens aus der Erbmaffe zu. hierdurch wurde die Erbberechtigung der Söhne im Berhältniß jum Früheren ju Gunften der Töchter fehr geschmalert, indem die folder Gestalt festgesetten Un= theile der Töchter, je nach ihrer Ungahl, größer werden fonnten, als die der Cohne, welche das Nachbleibende unter fich gleich zu theilen hatten. Es fonnte fogar die ganze Erbmaffe durch Aussehrung diefer Antheile dergestalt erfcopft werden, daß für die Göhne nichts übrig blieb. Ein folder Fall hatte fich beim Borhandensein von 8 Töchtern unter den Erben des Fähnrichs Ratschinffy ereignet und gab die Beranlaffung, daß durch den Ufas vom 15. Februar 1815 (Nr. 25,784) festgesett murde: es follten in Fällen (wie dem obigen) Göhne und Töchter vom bemeglichen Bermögen gleiche Theile erhalten. Der Ufas vom 3. Mai 1834 (Nr. 29,891) bestimmte im Allgemeinen, daß wenn bei der Succeffion in einen Bermögenstheil, nad der durch den Ufas vom 17. Mär; 1731 festgesetzten Norm der Antheil einer Tochter größer murde als der eines Sohne, in foldem Bermögenstheile Sohne und Tochter zu gleichn Theilen zu participiren hätten.

#### а) Рождественскій І. с.

- b) Указъ о единонаслъдін 23го Марта 1714 года (Ж 2789) пунктъ 4.
- c) Diefer Ukas über die Alleinerbfolge bezeichnet zuerst die Einmirkung der Geseigebung auf das Erbrecht als den sichersten Weg, eine dem allgemeinen Wohle ersprießliche Gutervertheilung zu erzielen. Er stellt zu Eingange in drei besonderen Abschnitten "I. o nogaraus, über die Abgaben, in welchem nachgewiesen "wird, daß die Abgaben leichter und regelmäßiger bezogen werden können, und solches Bermögen, da seinem "Eigenthümer mehr Mittel zu Gebote stünden, besser "bewirthschaftet wurde, als ein kleineres;"
  - "II. o damuniant, über bie Familie, worin gezeigt wirb, "baß burch Erbtheilung in voriger Beife sich ber Grunds, "besie zuleht bis zu einem Bauerhof für jeden Besiher "reduciren und so die Familien von ihrem alten Glanz, und Ruhm zu Einhöfnern herabsinken wurden, wie "dies schon einige Beispiele zeigten;"
  - "III. o nenorpesnocrn, über die Unsittlickeit, in welchem "dargethan wird, wie bei der vorigen Erbtheilung es "sich leicht ereignen können, daß Biele auf den kleinen "Besidungen, die ihnen durch die Erbschaft zugefallen, "bleibend, sich bei dem ihnen dergestalt geschenkten Brode "dem Mussiggange, welcher die Mutter aller Laster sei, "ergeben wurden; während sie, wenn ihnen, wie den "Beschwistern des Alleinerben, nur einiges bewegliche "Bermögen zugefallen, sich durch Staatsbienst und indusitrielle Speculation einen Erwerd zu sichern suchen "und somit, ihrem eigenen Interesse solgend, zugleich "auch dem des Staates bienen würden;"

ben Grundsag auf, baß ein großer ungetheilter Guterbesis fur alle 3mecke bes Staates weit forberlicher sei, als ein unter Biele getheilter. Dieser ratio wiberspricht ber ukas vom 17. Marz 1731 bei Aufhebung ber Alleinerbfolge nicht, sonbern nimmt biese Grundsage, als völlig gerignet zur hervorbringung ber burch sie beabsichtigten Wirkungen, an, und führt, jedoch

mit einigen Mobisticationen bie frühere, getheilte Erbfolge nur beshalb wieber ein: "meil bie Eltern aus Liebe zu ihren übriz"gen Kindern den Alleinerben unter Abnahme großer Gibschwüre "(Beankia kaatbu) hätten zwingen wollen, mit seinen Gez"schwistern in seinem Erbe gleich zu theilen; andererseits zwiz"schen den Geschwistern selbst aus Reid und Mißgunst es sogar "zu Mordthaten gekommen sei, so habe Ihre Majestät die "Raiserin aus Mitleid gegen ihre Unterthanen die Alleinerbz"solge abgeändert."

Erst in einer viel spateren Zeit wird von der Gesetgebung eine, ben Grundsagen ber Alleinerbsolge entgegengesette ratio für das Erbrecht, in seiner Bertheilung auf das Privatver: mögen, hingestellt. In der Instruction für die Gesetsecommission (vom 30. Juli 1767) § 425 spricht die Kaiserin Katha: rina II. sich dahin aus, daß der Ackerdau dadurch in einen besseren Justand gerathen und das Reich mehr Bortheile erhalten könne, wenn es Tausende Unterthanen hat, die sich eines mäßigen Bermögens zu erfreuen haben, als wenn es nur einige hundert Personen von übermäßigem Reichthum enthielte.

XXIX. Wenn das Recht in einer Zeit, in welcher vorzüglich durch den Krieg Eigenthum erworben und ershalten werden konnte, sich zu bilden begann, so sind, wie aus dem, über den Concurrenzfall der Söhne und Töchter Gesagten erhellt, bei gleichen Verhältnissen auch in der Volgezeit, die männlichen Personen vor den weiblichen im Erbrechte stets bevorzugt. So lange die Staatsgewalt, unter der Voraussehung jeder Zeit zu leistender Kriegsund Staatsdienste, den Unterthanen Eigenthum verleiht, kann solches nicht von weiblichen Personen, — weil sie keine derartigen Dienste zu leisten vermögen, — durch Erbsolge erworben werden. Es gelangt also Eigenthum von solcher Beschaffenheit, den von der verleihenden Staatsgewalt sest.

gesetzten Regeln gemäß, ausschließlich an männliche, dem Erblasser durch Verwandtschaft verbundene Personen, in Ersmangelung dieser, an den Staat, von dem es ausgegangen, zurück. Die ersten erweiterten Berechtigungen, die der Staat dem Eigenthümer an solchem Vermögen als besondere Bevorzugung giebt, bestehen gerade darin, daß derarstiges Gut auf weibliche Verwandte des Erblassers, wenn sie ihm näher stehen, als etwa auch zur Succession besugte entferntere männliche, mit Ausschluß dieser Letzteren, durch Erbsolge übergeht.

XXX. Wenn nur Tochter des Erblaffers hinterbleiben, fo succediren fie urfprünglich in die Erbschaft nicht; es tritt fraft feines Obereigenthums der Fürst als Erbe in die Nachlaffenschaft ein a). Wie den Tochtern von ihren Brudern Ausstener bei der Berbeirathung gegeben und für ihren Lebensunterhalt geforgt werden mußte, so gab der Burft als Erbe ihnen ftatt beffen einen verhältnigmäs higen, quantitativ nicht naber bestimmten Untheil aus ber Erbmaffe. Berheirathete Tochter maren, da fie der Ausfteuer und weiterer Berforgung nicht mehr bedurften, von jedem Unspruche an die Erbichaft, wie neben ihren Brudern, so auch neben dem Aursten excludirt b). Go wie die Tochter ein Erbfolgerecht in die Nachlaffenschaft erhielten, fiel diefer Unterschied zwischen verheiratheten und unverheiratheten weg. Sie find beide gleich berechtigt, indem nunmehr der Grund ihrer Theilnahme am Erbe das, bei ihnen allen in gleicher Beise obwaltende verwandtschaftliche Berhältniß und nicht, wie beim Anspruch auf Aussteuer und Unterhalt, etwaige Bulfsbedurftigfeit ift.

- a) Tobien I. c. Synopsis ber verschiebenen Gestaltungen ber Prawda. Bollständigere Prawda Urt. 74. Punet 1.
- b) Eodem Punkt 2. Аже будуть дочери у него дома: то даяти часть на нь. Punkt 3. Аже ли будуть за мужемь: то не даяти имъ никтоже части.

XXXI. Unfangs erhalten nur die Tochter der Bojaren das Recht, wenn feine Sohne vorhanden, in die gange Nachlaffenschaft ihres Baters zu succediren a), wobei feine von ihnen als besonders bevorzugt genannt worden, fie fo= mit zur Perception gleicher Theile berechtigt maren. In den beiden Gerichtsordnungen v. 1497 und 1550 ift, falls feine Cohne hinterblieben, das Inteftaterbrecht der Tochter mit Ausschluß aller übrigen entfernteren Bermandten als alle gemein gultig anerkannt b). So wie ursprünglich (cf. § XXX) die Töchter von der Erbfolge in das unvollkommene Eigenthum überhaupt ausgeschloffen waren, hatten fie auch anfangs feine Unsprüche; besgleichen mar auch den Tochtern der früheren Theilfürsten die Succession in die Guter ihrer Bäter abgesprochen c'. Im letteren Falle mar ihnen, wenn diese Guter an den garen fielen, ju der aus dem bemegliden, dazu etwa ausreichenden Bermögen zugefallenen Aussteuer ein Beitrag aus der Staatscaffe jugesichert d). Un den Gnadengütern, wie an den Stammautern des Erblaffers wurde, falls er ohne hinterlaffung von Sohnen verstorben mar, den Töchtern in der Folgezeit ein Erbrecht ausdrücklich verliehen e). Von den Dienstgütern erhalten sie jedoch ihren oben (§ XXVIII) näher beschriebenen Untheil. Babrend der Alleinerbfolge fuccedirt beim Borhandensein von Töchtern allein, nur eine von ihnen und awar, wenn in einem Testamente nicht anders darüber verfügt worden, stets die älteste (unverheirathete) f) in das sämmtliche unbewegliche Bermögen des Erblassers.

- a) Tobien I. c. Synopsis ber verschiebenen Gestaltungen ber Prawba. Bollstänbigere Prawba Urt. 75 Punkt 1.
- b) Судебникъ Великаго Киязя Іоанна Васильсвика 1497 года іт Абіфпійте о чюжеземцахъ инд Судебникъ Царя и Великаго Киязя Іоанна Васильсвика 1550 года. Итт. 92. Зп вейвен Вејефев вейсни фейфе ев fast wortlich gleichlautend: А который человъкъ умретъ безъ духовныя граноты, а не будетъ у него сына, ино статокъ весь и земли (im zweiten землю) взяти дочери.
- с) Акты историческіе, собранные и изданные Археографическою Коммисіею Т. 1. Санктпетербурга 1841 Яг. 154 Дополвительные Указы къ Судебнику XIX. 9го Октября 706 1/1572 года und XVIII. 15 Генваря 707 9/1562 года.
- d) Еоdem XVIII. 15 Генваря 7070/1562 года, а у котораго Князя живота съ приданное, что за дочерью (или за сестрою его дати, и чъмъ душа поминати) столько не будетъ, и Государь, разсудя по вотчинъ, что кому дати пригоже, велитъ дати изъ своея казни.
- е) Левъ Максимовить І. с. ©. 139. Указъ Царя Михаила Өсодоровита и Отца Госудерева, Святъйшаго Филарета Патріарха Московскаго и всея Россіи 7126/1628 года. сf. Июфепіс поп 1649 Сар. XVII. Итт. 2 ди Епос.
- f) Die jungere unverheirathete Tochter hatte als Glieb ber Familie hier vor ihrer altern verheiratheten und badurch aus ber Famfite ausgeschiebenen (cf. Sen.-Uk. v. 16. Febr. 1761 Rr. 11,210) Schwester stets ben Borzug.

XXXII. Es ist ein, in allen Erbrechten allgemein anerkannter Grundsatz, daß die zur gesetzlichen Erbfolge in eine Nachlassenschaft berufene Person alle von ihr abstammenden Nachkommen von der Succession in die Nachlassenschaft ausschließt. Im rufsischen Erbrechte schloß gleichs

falls jederzeit der nähere Descendent die von ihm stammens den entsernteren (seine Kinder, Enkel 2c.) von der Perception an der Hinterlassenschaft seines Abscendenten unzweiselshaft aus. Ob dies aber auch hinsichtlich anderer entsernsterer Descendenten des Erblassers, die ihm ihren Ursprung nicht zu verdanken hatten, von Ansang her der Fall war, bedarf einer näheren Beleuchtung.

Die altesten Rechtsquellen ermahnen, in den oben öfters angeführten Bestimmungen über die Erbfolge, nur die Descendenten ersten Grades, ohne fich über die Nachfommen entfernterer Grade auszusprechen. Aus diesem negativen Grunde, dem Mangel an gefetlichen Bestimmungen, mare mohl faum eine ausdrudliche Exclusion herguleiten. In dem Teftamente des Iman Afejem vom Jahre 1518 a) werden des Erblaffers Sohn Andrei und feines früher verftorbenen Cohnes Sohn Michail gu gleichen Theilen als Erben eingefest und zwar foll Erfterer, als Testamentsegecutor, die seinem verstorbenen Bruder gebührende Balfte (братачина) Letterem, feinem Neffen, nach erreichter Bollfährigkeit besfelben ausliefern. Bieraus läßt sich auf die in der Gerichtsordnung von 1550 im Allgemeinen anerkannte b) Erbfolgeberechtigung der Enfel als schon früher in der Rechtsansicht begründet, schließen; obgleich die in obiger Urfunde ausdrudlich ausgesprochene Repräsentation des verstorbenen Sohnes durch den Entel wohl mittelbar aus dem romischen Rechte auf dem, oben bei der Darftellung der Rechtsfähigkeit des nasciturus naber erörtertem Wege herstammt und fich erft in weit späterer Beit im ruffischen Erbrechte ausgebildet bat.

а) Акты юридическіе. Духовныя Грамоты и Паняти Ят. 417.

b) Левъ Максимовить 1. с. С. 63. Судебникъ Государя, Царя и Великаго Киязя Іоанна Васильсента 7058/1550 ст. 91: А который человъкъ умретъ безъ духовныя грамоты, а не будетъ у него сына, ино статокъ весь и земля взяти дочери; а не будетъ и дочери, и ни внучатъ сыновнихъ, ни дочериихъ, ино взяти ближнему его рода. Діє Жогтє —, и ни внучатъ сыновнихъ ин дочернихъ — finden sich nur in der Tatischtschemschen Candschrift des Cudebnit von 1550, cs. Акты исторические etc. Rr. 153. Т. 1. Сейте 248 nota 31.

XXXIII. Bohl in Bezugnahme auf frühere, von den Forschern noch nicht aufgefundene Urfunden über die Erbs folgeordnung ber von Sohnen des Erblaffers abstammenden entfernteren Descendenten ermahnt die Mofhenie von 1649 nur die Rachfommen der Töchter. In dem XVII. Capitel Art. 4 derfelben ift festgesett, daß die von den Töchtern des Erblaffers abstammenden Nachkommen entfernterer Grade bei der Concurreng mit denen naberer zugleich zur Perception gelangen a). Durch den Ufas vom 17. Mai 1650 murden jedoch die Nachfommen der Tochter zu Gunften der Seitenverwandten von der Erbfolge ganglich ausgeschlossen, denn nur dann follten fie Stamm- und Gnadenguter erhalten, wenn folde den Tochtern (ihren Muttern, Großmuttern 2c.) felbft ichon als Erbichaft übergeben mas ren b). Diefe Berordnung murde aber ichon am 14. Marg 1676 aufgehoben und die im obenermähnten Cap. XVII. Art. 4. der Ulofhenie enthaltene Gefetesbeftimmung vollfommen wieder eingeführte).

 а) Уложеніе Глава XVII. ст. 4. И у которыхъ дочерей будуть дъти, и тъ вотчины дътенъ ихъ и внучатанъ, послъ дъдовъ своихъ и бабокъ ихъ родныхъ, и съ дядями и съ тетками своими родными, въ старинныхъ и въ выслуженныхъ вотчинахъ быти имъ вотчинамъ же.

- b) Именный Указъ съ Боярскииъ приговоромъ 1. Мая 7158/1650 года: послѣ котораго умершаго старинная и выслуженная вотчина и дочери его будутъ не дана, и того умершаго внучатомъ, дочернимъ дѣтямъ старинныхъ и выслуженныхъ вотчинъ не давать, а отдавать тѣ вотчины родственникомъ въ родъ того умершаго, кто ближе того роду.
- с) Статьи о раздѣлѣ вотчинъ между родственниками 14. Марта 7164/1676 ст. 3 (Яг. 634).

XXXIV. Die in männlicher Linie vom Erblasser abs
stammenden entfernteren Descendenten männlichen Geschlechts schließen nicht nur die weiblichen Linien, sondern
auch alle weiblichen Personen der männlichen Linie von der Erbsolge aus a), wobei die solcher Gestalt excludirten weiblichen Nachsommen aus den Dienstgütern des Erblassers
nach Maßgabe des Dienstes ihrer Läter Antheile zum
Unterhalt und zur Aussteuer erhalten b).

Den in männlicher Linie abstammenden entfernteren Descendenten weiblichen Geschlechts ist von den Artikeln über die Erbschaftsvertheilung vom 14. März 1676 kein Borzug vor den Töchtern des Erbsassers verliehen, sondern sie succediren mit diesen zu gleichen Theilen c). Die Ersneuerungsverordnungen zu diesen Artikeln ertheilen den von Söhnen des Erbsassers abstammenden Enkelinnen einen ausschließlichen Borzug vor dessen Töchtern, weil ja diesselben von ihren Brüdern (Bätern der in Rede stehenden Enkelinnen) nach dem Cap. XVII Art. 2 der Ulossenie excludirt werden. Diese das Repräsentationsrecht im gegenswärtigen Sinne zur Richtschnur nehmende Bestimmung wurde jedoch durch einen Ukas vom 20. December 1691 — der

den zwischen der Enkelin (Tochter seines vorherverstorbenen Sohnes) und der Tochter des zu Nowgorod verstorbenen Wassilii Choroschew über dessen Nachlassenschaft entstandenen Nechtsstreit entschied — als nicht auf Töchter vorherverstorbener Söhne bezüglich interpretirt und demnach der Enkelin und Tochter die Erbmasse zu gleichen Theilen überwiesen d).

- а) Статьи о раздѣлѣ вотчинъ между родственниками 14го
   Марта <sup>7184</sup>/<sub>1676</sub> года (№ 634) ст. 6.
- b) Новоуказныя статьи о поместьях 10го Марта \*184/1676 года (Ят. 633) ст. 15. und Именный Указъ съ Боярскимъ приговоромъ 11го Октября \*7185/1687 года (Ят. 1214).
- c) Статьи о раздяль вотчинь между родственниками 14го Марта 718 1/1676 года ст. 7. und Новоуказныя статьи о понвстьяхъ и вотчинахъ 10 Августа 7185/1677 года (Rr. 700) часть II. ст. 7. Der oben mit "Erneuerungsverordnungen" im Deutschen wiederzegegebene Ausbruck", Новоуказныя статьи" ift eine wortgetreue Uebersegung von νεάραι διατάξεις (novellae constitutiones).
- d) Указъ 20го Декабря 1691 года (Ят. 1428) а таго въ томъ (<sup>7185</sup>/<sub>1677</sub>) Ихъ Государевъ указъ, чтобъ такихъ вотчинъ, буде сыновей не станетъ прежде отповъ ихъ, сестрамъ съ племеницы не даватъ не писано.

XXXV. Der Ufas Peters des Großen über die Alleinerbfolge vom 23. März 1714 erwähnt die entsfernteren Descendenten nicht. Den von der Kaiserin Kathastina I. zu demselben erlassenen Ergänzungspunkten 2) gemäß wird der Sohn des vor dem Erblasser verstorbenen ältesten Sohnes von dessen jüngerem Bruder (seinem Onkel) ab

intestato excludirt. Der Cohn der vorherverftorbenen Tochter folieft hingegen deren Schwester von der Alleinerbfolge aus.

In dem namentlichen Ukase vom 17. März 1731 ist nur von Descendenten ersten Grades die Rede. Da aber dieser Ukas die Dienstgüter in Erbgüter verwandelnd, nunmehr aus der Gesammtmasse dieser Letzteren, statt des Anstheils aus den Ersteren, eine pars legitima den durch die Brüder von der Erbsolge ausgeschlossenen Schwestern zussichert, so ist in ihm auch entsernteren weiblichen Nachkomsmen, da ja sie nach dem Obigen (XXXIV, nota b) einen Antheil aus den Dienstgütern des Erblassers erhalten, eine solche pars legitima wohl schon implicite zugewiesen.

In der Folgezeit befestigt sich immer mehr in der Geschgebung die Ansicht von dem Repräsentations, rechte, dessen Charafter im Ukase vom 10. August 1766 (Nr. 12,720) sich ausspricht, und welches die Richtschnur für die Erbschaftsvertheilung im gegenwärtigen Rechte bildet b).

- а) Пункты о вотчинных в делах 28. Мая 1725 года (9tr. 4722).
- b) Senatsukas vom 30. Marz 1805, Nr. 21,687, in welchem versordnet worden, daß die Töchter eines vor dem Erblasser versskordenen Sohnes, in das Recht ihres Baters vollständig einstretend, gleich ihm, seine Schwestern (ihre Tanten) excludiren, wornach der oben (§ XXXIV) angeführte Ukas vom 20. Descember 1691 als außer Kraft geseht zu betrachten ist.

#### β. Gegenwärtig geltendes Recht.

XXXVI. Die vor Allen vom Gesetze zur Succession berufenen Descendenten des Erblaffers können, je nach dem Grade der geraden niedersteigenden Linie, in welchem sie

mit ihm verbunden find, zur Erbfolge verschieden berechtigt sein. Bonach folgende Falle unterschieden werden muffen:

- A. Sind nur Descendenten ersten Grades, d. h. Kinder des Erblassers vorhanden, so gelangt jedes von ihnen, seine eigene Nachkommenschaft von jeglichem Anspruche ausschließend, unmittelbar zur Erbsfolge. Sie theilen die Erbmasse nach Köpfen, noroловно (successio in capita), unter sich und zwar je nachdem
  - 1) nur Sohne oder nur Töchter, oder aber Sohne mit Töchtern concurrirend, zur Persception gelangen und im letteren Falle
  - 2) die hinterlaffenschaft aus beweglichem oder unbeweglichem Bermögen besteht, -

nach verschiedenen Grundfägen:

Sind erstens bloß Söhne oder bloß Töchter vorhanden, so theilen sie die gesammte Erbmasse unter sich in gleiche Theilea. Concurriren zweitens Söhne und Töchter, so erhalten die Letteren von dem gesammten Mobiliarnachelasse ein Achtel, von dem gesammten Immobiliarnachlasse ein Nierzehntel als gesetzlichen Antheil; alles übrige Bermögen wird unter die Söhne gleichmäßig vertheiltb). Es hinterläßt z. B. der Erblasser seinen zwei Söhnen und drei Töchtern ein Bermögen, bestehend aus 96,000 R. S. und 2800 Desjätinen Landes, so erhält jede 12,000 R. S. und 1100 Desjätinen Land, jeder Sohn 30,000 R. S. und 1100 Desjätinen Land. Haben jedoch bei Concurrenz mit Söhnen so viel Töchter auf die gesetzlichen Antheile Anspruch, daß derselbe im beweglichen oder auch zugleich im unbewegslichen Nachlasse größer würde, so theilen Söhne und Töchter

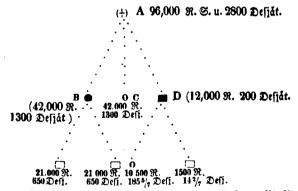
zunächst denjenigen Theil der Erbschaft gleichmäßig, bei welchem dieses Mißverhältniß Statt sinden würde c). Wenn z. B. die oben angeführte Nachlassenschaft von 96,000 R. S. und 2800 Desjätinen Land fünf Töchter und vier Söhne so zu theilen hätten, daß jede Tochter den gesetzlichen Anstheil erhalten sollte, so blieben jedem Sohne nur 9000 R. S., also 3000 weniger als jeder Tochter, während vom Immobiliarnachlasse jeder Sohn 450 Desjätinen, also 250 mehr als jede Tochter erhielte. Hier ist demnach nur das bewegsliche Vermögen unter Söhne und Töchter gleich zu theilen.

- a) Swob Bb. X. Civilgesege Urt. 947.
- b) Eodem Urt. 946 u. 951.
- c) Eodem Art. 950, cf. utas vom 3. Mai 1824 (Nr. 29,891).

XXXVII. B. Gelangen nun aber Descendenten ersten Grades (Kinder) und Descendenten entsernterer Grade (Enstel, Urenkel), deren Abscendenten, durch welche sie mit dem Erblasser in gerader niedersteigender Linie der Berwandtsschaft verbunden sind, vor dem Tode desselben verstorben oder, was in dieser Beziehung dem gleich ist, gesetzlich successionsunfähig geworden a), zur Erbnahme, so geschieht die Theilung der Erbschaft dergestalt, daß sowohl allen nach dem Tode des Erblassers lebenden, als den mit Hinterslassung noch vorhandener Nachsommenschaft vor ihm verstorbenen Descendenten ersten Grades der ihnen gesetzlich zusommende Antheil zugewiesen wird; in diesen Antheil der Letteren jedoch deren sämmtliche Nachsommen — ihre Stelle vertretend — dem Repräsentationsrechte nach (no npaby представленія b)), succediren und zwar den oben (SXXXVI)

entwidelten Grundsagen gemäß diesen wiederum unter sich vertheilen. Hierbei kann nun eine weibliche Person, weil sie einen mannlichen Descendenten vertritt, einen größeren Antheil erhalten, als eine mannliche Person, die in Folge der Repräsentation einer weiblichen zur Succession ges langt ist c).

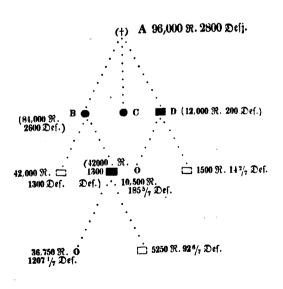
- a) Strafgefegbuch von 1845 Art. 32.
- b) Smob B. X. Civilgefege Art. 944. Das Reprafentationsrecht grundet sich bier auf die juriftische Fiction eines momentanen Auflebens physisch oder burgerlich todter Personen.
- c) 3. B. beim Tobe bes Erblaffers A, ber 96,000 R. S. und 2800 Desigatinen Land hinterlagt, sind ein Sohn besselben C, zwei Tochter eines fruber verstorbenen Sohnes B und ein Sohn und eine Tochter einer fruher verstorbenen Tochter D vorhans ben, so geschieht die Erbschaftsvertheilung folgender Maßen:



Das Beichen 0 bebeutet eine mannt., bas Beichen = eine weibl. Perf.)

XXXVIII. Sind nur Descendenten entfernterer Grade bei des Erblaffers Tode vorhanden, so wird die Erbschaft unter sie dergestalt vertheilt, daß die noch lebenden Nachfommen in den ihrem früher naturaliter oder civiliter versstorbenen Adscendenten gebührenden Theil eintreten und diesen dann wiederum unter sich nach den (§ XXXVI) entwissfelten Grundsäßen vertheilen. Die entsernteren Descensdenten erben also nach Stämmen — покольно — (successio in stirpes) a).

a) Swob Band X. I. c. Art. 947. Es hinterließe 3. 28. ber § XXXVII. nota c. erwähnte Erblasser A gar keine Descenbensten ersten Grabes, indem der Sohn C bereits vor ihm kinderlos verstorben sei. Gine von den beiden Töchtern des B ware nun gleichfalls vor dem Erblasser, jedoch mit hinterlassung eines Sohnes und einer Tochter gestorben, so sindet die Erbschaftspertheilung in solgender Weise statt:



# 3weite Abtheilung. Siellung ber Abscenbenten bei ber Erbfolge.

a. Siftorifcher überblid.

XXXIX. Eine merkwürdige Erscheinung, die der oberslächlichen Betrachtung, gleichsam einen Widerspruch in sich tragend entgegentritt, ist die, daß, bei der großen Pietät, welche nicht bloß einen Grundzug des ostslavischen Bolkscharakters bildete, sondern auch noch bis jest bei den Russen sich in ganzer Kraft erhalten hat, in den bezüglichen Bersordnungen der gesetzgebenden Gewalt sich beurkundet, den Eltern an der Nachlassenschaft ihrer Kinder ein Erbsolgerrecht abgesprochen worden. Diese Thatsache zeigt sich jesdoch bei näherer Ersorschung der Genesis des Erbrechts einer Seits gerade in dieser Pietät selbst, anderer Seits in der Natur der ursprünglichen Eigenthumsverhältnisse, auf welche sich die ersten erbrechtlichen Gesetzesbestimmungen bez zogen, gegründet.

Als Privatmann können Bater und Sohn kein rechtslich getrenntes Vermögen haben; was Letterer erwark, erwarb er zunächst für den Vater und vermittelst seiner als Mitglied einer größeren Familiengemeinschaft für diese. Als Kriegsmann, d. h. als fürstlicher Dienstmann gelangte er wohl zu einem vom Vater getrennten Eigenthum a), an welchem jedoch dem Fürsten besondere Vorrechte zustanden. Nur so weit der Fürst es gestattete, wurde dieses vererbt.

Daß nun aber weder unter den Erben nach der beschränkten, noch nach der von ihr aus erweiterten Erbfolge der Bater als Erbe genannt wird, erklärt sich dadurch, daß er selbst als Dienstmann schon mit hinlänglichem Eigenthum versehen, seines Sohnes Nachlaß nicht bedurfte; der Fürst seiner Seits durch Vergebung eines solchen Nachlasses, vermöge seines Obereigenthums, an Bedürftigere sich neue bemittelte Kriegsleute schus.

a) Sube I.c. Seite 19. Das bem Sohne mit ben Worten: "bas foll bein fein, was bu bir burch bein eigenes Schwert crwirbst," bem neugeborenen Sohne zugeworfene Schwert zeigt beutlich bie Arennung bes Privat- und Kriegsmannes.

Mit bem Schwerte war jeboch nur ein burch ben Fürften vermittelter Erwerb, die Erlangung eines unvollkommenen Gisgenthums moglich.

XL. Nach der vollständigeren Prawda war es, menn auch nur Liebespflicht des Sohnes zuvörderst, seine Mutter als Wittwe zu sich ins Haus zu nehmen, und war ihm dagegen das Recht, ab intestato ihren Nachlaß allein zu erben, ertheilt a). So wie hier das Intestaterbsolgerecht des Sohnes an der Hinterlassenschaft seiner Mutter auf ihr Zussammenleben sich gründet, so erwuchs daraus in der Folgezeit für die Mutter nach dem Tode eines solchen Sohnes, ihres Ernährers, ein Anspruch aus seinem Nachlasse ihren sernährers, ein Anspruch aus seinem Nachlasse ihren serneren Unterhalt zu beziehen. Die Uloshenie von 1649b) giebt der Mutter, welcher zu ihrem Unterhalt aus Dienstzgütern (ihres verstorbenen Ehemannes) selbst nichts zugezwiesen war und die in ihrem Wittwenstande bei einem Sohne gelebt, aus den Gnadengütern dieses Letteren, wenn er erfauste hinterlassen, einen verhältnißmäßigen Antheil zum

lebenslänglichen Niegbrauch. Bei Biederverheirathung oder Eintritt ins Rlofter mußten die Mutter folche, aus den Gnadengutern ihrer Gobne erhaltenen Antheile, an benen ihnen in feinerlei Beise eine Beraugerungsbefugniß, weder durch Berkauf, Tausch, Berpfändung, noch durch irgend welche lettwillentliche Berfügung zustand c), den zur Erbfolge berechtigten Verwandten ausliefern. Der unbemittelten Mutter murde von den Artikeln über die Erbschaftsvertheilung vom 14. März 7184/1676, auch wenn sie nicht bei den verftorbenen Cohnen gelebt, ein derartiger Antheil aus den Gnadengutern ju ihrem Unterhalt zuerfannt d). In ben Erganzungspunkten zur Alleinerbfolge e) murde der Mutter nach dem Tode des finderlofen Sohnes feine gesammte hinterlassenschaft, nach Abzug des der etwa vorbandenen Chegattin zufommenden Antheils, zum lebenslänglichen Rießbrauch, oder ftatt deffen ein Biertel diefes Bermogens auf ihren Bunich als unbeschränktes Eigenthum (Bo ввяное владьніе) zugesprochen; mo dann die zur Erbfolge berechtigten Bermandten in die übrigen Dreiviertel fo fort succediren.

- a) Zobien I. c. Synopsis der verschiedenen Gestaltungen der Praws da. Bollständigere Prawda Art. LXXIX. A се о женъ, о же въ речеться съдъти по нужи. Punkt 4 und 7.
- b) Uloshenie von 1649. Cap. XVII. Art. 3.
- c) Eodem Art. 2.
- d) Статьм о раздълъ вотчинъ между родственниками 14. Марта <sup>7184</sup>/<sub>1676</sub> года (Ят. 634) ст. 2 und новоуказныя статьм и о помъстьяхъ п вотчинахъ 10. Августа <sup>7185</sup>/<sub>1677</sub> года. (Ят. 700) 11. ст. 2.
- е) Пункты о вотчинныхь делахъ 28. Мая 1725 года (Яс. 4722). Пунктъ 9. Докладъ 5 Резол.

XLI. Des Baters und der Adscendenten höherer Grade ermähnen die älteren Gesetze in obiger Beziehung gar nicht. Der Umstand, daß die Sklaven, welche in der Aussteuer einer Tochter mitgegeben, nach dem kinderlosen Tode dieser, den Ausstattern (hier zunächst dem Bater) von dem Ehegatten zurückgeliesert werden mussen a), ist wohl nicht als eine Erbnahme zu betrachten b).

Im Jahre 1823 wurde von der damaligen Gesetsescommission (Konucis coctablesis sakohobb) dem Reichsrathe eine Unterlegung in Betress der Ausdehnung des
Erbsolgerechts auf die Abscendenten gemacht. Bon dem
Reichsrathe wurde jedoch eine solche Erweiterung und Umgestaltung der gesetzlichen Erbsolge nicht genehmigt und in
Folge dessen durch den Senatsusas vom 14. Juni 1823
(Nr. 29511) Puntt 2 im Einklange mit den früheren Gesehen die Stellung der Abscendenten im Erbrechte geregelt.

- a) ulofhenie von 1649. Cap. XX. Art. 62.
- b) Rofhbestwensen 1. c. S. 48 nimmt in ber obenermannten Burudes lieferung ber Staven eine Erbnahme an.
  - 8. Begenwärtig gelten des Recht.

XLII. Indem die Gesetze gar kein Repräsentationsrecht in der aussteigenden Linie gestatten a), so sind hierdurch alle Adscendenten zweiten und höheren Grades, —
Großeltern u. s. w. — von jeglicher Perception an der Nachlassenschaft ihrer Descendenten zweiten und entsernteren Grades ausgeschlossen; wornach hier nur von Adscendenten ersten Grades, — den Estern, — weiter die Rede sein kann. Anch diesen sprechen die Gesetze an dem Vermögen ihrer, ohne Hinterlassung von Descendenz verstorbenen Kinder ein Erbfolgerecht ausdrücklich ab und gestatten ihnen gleichs sam ausnahmsweise eine Perception mit größerer oder geringerer Befugniß, je nach der Beschaffenheit des hinterslassenen Bermögens. Die Eltern erhalten:

- 1. An dem, von den Kindern felbst erworbenen Bermögen durch Erbfolge kein Eigenthum, sondern,
   wenn Beide noch am Leben sind, gemeinschaftslich, ein lebenslängliches Rießbrauchsrecht. Das den Eltern dergestalt zur Nutnießung verstraute Bermögen dürfen sie nicht verpfänden, oder in irgend welcher Art veräußern, auch die von ihren, ohne Descendenz verstorbenen Kindern in Ereditanstalten deponirten Geldcapitalien nicht kundigen, sondern nur die Zinsen derselben beziehen b'.
- Rehrt das von den Eltern den Rindern geschenfte Bermögen, nachdem Lettere ohne Descendenz verftorben, als vollfommenes Eigenthum an Erftere zurud, jedoch nicht in Gestalt einer Erbschaft, sondern als Rudfall eines Geschenks (ne въ видь наслъдства, но яко даръ) с). Діе Вебеве laffen bier die, von Seiten der Eltern den Rinbern gemachten Schenfungen auf den Fall, daß Lettere ohne Descendenz sterben, revocabel wer-Satten die Eltern Geldsummen geschenft, die in Creditanstalten deponirt waren, fo erhalten fie ein vollständiges Eigenthum an folchen Capitalien, die nunmehr auf ihr Berlangen nach Bors weisung gerichtlicher Atteftate, daß diese Capitalien von ihnen an ihre Rinder gelangt find, von den Creditanftalten ihnen ausgezahlt werden muffen d).

- a) Smob Band X. Civilgefete Art. 943.
- b) Eodem Urt. 960 und 964.
- c) Eodem Art. 961.
- d) Eodem Urt. 963, 966 und Smob Band XI. Berordnungen über bie Reichsterebitanftalten.

#### Zweiter Abschnitt.

#### Die Erbfolge in der Geitenlinie.

#### a. Siftorifder überblid.

XLIII. Es bedarf mohl kaum der Erwähnung, daß die oben § VIII nota c) angeführte Stelle aus dem Tractate Dlegs mit den Griechen vom Jahre 911, als nur auf altslavische, für das rufsische Erbrecht nicht maßgebende Berhältnisse sich beziehend, obgleich sie im Allgemeinen der Bermandten (милые ближники) eines Berstorbenen gedenkt, bei einer Darstellung der Succession in der Seitenlinie als Anknüpfungspunkt hier nicht dienen könne.

Bur Zeit der vollständigeren Prawda erstreckte sich nach russischem Erbrechte die Successionsbefugniß der Privaten noch nicht über die Descendenz hinaus, weshalb auch die Seitenverwandten unter den Erbnehmern nicht erwähnt sind. Bei immer mehr fortschreitender Erweiterung der Erbsolge gelangten in Ermangelung vorhandener Descendenten die Seitenverwandten zur Erbnahme. — Ansangs wird in den

Rechtsquellen als Kriterium der Successionsordnung die Rahe der Bermandtichaft zum Erblaffer gang im Allgemeinen genannt. Die Gerichtsordnungen von 1497 und 1550 berufen den Nächsten aus dem Geschlechte des ohne Descendenz ab intestato Verstorbenen zur Erbfolge in die Rachlaffenschaft a). Genauere Bestimmungen über die Successionsordnung in der Seitenlinie stellt hinsichtlich der Succession in die Gnadenguter der als Erganzung zur Berichts= ordnung von 1550 erlassene Ufas vom 9. October 708 1/1572 auf. Die dem Erblaffer und feinem Geschlechte verliehenen Gnadengüter gelangen, wenn er ohne männliche Nachkommen verstorben, an feine leiblichen Brüder, in Ermangelung derselben an deren Sohne, falls auch diese nicht vorhanden, an die Enfel. Dem Grade nach weitere Verwandte, als der Enkel des leiblichen Bruders, fonnten das Gnadengut in der erften Seitenlinie nicht erwerben. Es gelangte dem= nachst die zweite Seitenlinie zur Succession und zwar der Baterbruder, nach ihm fein Cobn, nach diesem der Enkel, über welchen Letteren binaus die Erbfolge in das Gnadengut weder dem Grade noch der Linie nach sich in die Berwandtschaft meiter erstreckte b). Von einer Concurrenz der dem Grade nach näheren und entfernteren Bermandten einer und derfelben Linie ift nichts ermähnt; Erstere schloffen die Letten wohl gänzlich aus. — In der Uloshenie von 1649 find zur Erbfolge in die Stamm= und Gnadenguter voll= bürtige (родные) und halbbürtige (двоюродные) Brüder des ohne Descendenz Berstorbenen zuvörderst berufen, auch werden die verheiratheten Schwestern, gleich wie die verheiratheten Töchter, als Erbinnen (вотчиницы) зиfolge der Bermandtschaft (no poactby) mit dem Erblaffer

angeführte). Als Gegenstand der Erbnahme sind hier Erbsgüter (вотчины) ohne specielle Unterscheidung von Stammund Gnadengütern bezeichnet, was für die Erweiterung der, auf männliche Personen allein streng beschränften, obenserwähnten Erbsolge in Gnadengüter auch auf Personen weiblichen Geschlichts spricht. Genauere Bestimmungen über die Successionsordnung in der Seitenlinie selbst giebt die Uloshenie jedoch nicht; sie nennt, die Bestimmung der Gerichtsordnungen und des Zarischen Usases vom Jahre 7137/1629 d) wiederholend, den Nächsten aus der Verwandtsschaft des ohne Descendenz Verstorbenen als seinen Legalzerben et.

- а) Акты историческіе № 105. Судебинкъ Великаго Киязя Іоанна Васильевига 1497 года іт Ябфлііт "о чюжеземцьхъ ипб № 153. Судебинкъ Царя и Великаго Киязя Іоанна Васильевига 1550 года Ягт. 92. а не будетъ у него дочери (и пи виучатъ сыновныхъ, ни дочерныхъ) ино взяти ближиему отъ его роду.
- b) Eodem Ni 154. Дополингельные Указы къ Судебнику XIX. 9. Октября 7081/1572 года. Merkwürdig ist die Ühnlichz feit dieser Erbsolgeerdnung mit dem Rechte des Zaren Duszan von Serdien vom Jahre 1349, wo es im Art. 31 heißt: "Wenn "ein Ebelmann keine Kinder hat, oder diese sterden und nach "scinem Tode sein Erbgrund verlassen bleidt, wenn sich von "seinem Geschlechte dis zum dritten Geschwisterkind "Jemand sindet, so soll dieser den Erbgrund erben, wosern kein "näherer da ist." Die Worte des serdischen Textes "до третіаго братоучеда" dis zum dritten Bruderkinde, sind hier durch Kuharski l. c. Seite 119 ungenau überseht.
- с) Уложеніе 1649 года Глава XVII ст. 1. 2; зи vergleichen Указъ Царя Миханла Өеодоровича и Патріарха Московскаго и всея Россія Филарета 7138/1628 года. (Асвъ Максиловить ☺. 132.)

- d) Aces Makcumosure 1. c. S. 140.
- уложеніе 1649 года Глава XVII. ст. 4 ат Єпіс. А будеть у которых в дочерей дітей не останется и тіз вотчины отдавати вы роды, кто ближе того роду вотчичень по прежнимы Государевымы указомы и уложеніемы.

XLIV. Unter der Regierung des Baren Feodor Alexiemitsch (1676-1682) richtet sich die Thätigkeit der Geschgebung hinsichtlich des Erbrechts auf die genaue Feststellung der Successionsordnung. Durch die Artifel über Die Erbschaftsvertheilung unter Bermandte vom 14. Marg 7184/1676 und deren Erneuerungen vom 10. August 7185/1677, welche bei der Erbfolge der Descendenten schon öfter ermähnt worden, murde, wie in der geraden, so auch in der Seitenlinie, die Erbfolgeordnung in Form von Entscheis dungen vorgelegter Fragen (16 an der Bahl) festgestellt, wobei jedoch die einzelnen Seitenverwandten in ihrer Aufeinanderfolge speciell bezeichnet find, da hinsichtlich der Repräsentation eines Verstorbenen durch seine Nachkommen noch kein festes Prinzip begründet und durchgeführt ift. Der ersten der oben angeführten erbrechtlichen Berordnungen zufolge a) find die Brüder und die Kinder, zunächst die Sohne, in Ermangelung derfelben die Tochter zuvor verftorbener Bruder gur Succession berufen. Diese Successionsbestimmung wurde durch den Namentlichen Ufas vom 30. Juni 7184/1676 dabin abgeandert, daß nur die Bruder als die Nachsten ("wie foldes auch Moshenie v. 1649 vorfchreibe") mit Ausschluß aller Übrigen allein zur Erbnahme berechtigt fein follten b). Den Bruderkindern murde jedoch schon am 10. August 1677 durch die Erneuerungsverord.

nungen zu jenen Artifeln das Recht, mit ihren Baterbrüdern bei der Succession in der Seitenlinie zu concurriren, wiesdergegeben e. Waren keine Brüder, sondern Schwestern und Kinder vorherverstorbener Brüder vorhanden, so ertheilten die oft erwähnten Artisel über die Erbschaftsvertheilung vom 14. März 7184/1676 den Schwestern und Brudersöhnen eine gleiche Berechtigung an die Erbschaft d. Die Erneuerungssverordnungen vom 10. August 7185/1677 lassen jedoch, die entsprechenden Bestimmungen jener Artisel abändernd, die Brudersöhne mit Ausschluß ihrer Baterschwestern allein zur Succession gelangen e. In Ermangelung der Brudersöhne aber sollen Brudertöchter und deren Tanten (des Erblassers Schwestern) zugleich succediren f).

- а) Статьи о раздѣлѣ вотчинъ между родственниками <sup>7184</sup>/<sub>1676</sub> года (Ят. 634) ст. 8.
- b) Именный Указъ съ Боярскимъ приговоромъ 30. Іюня <sup>718</sup>/<sub>1876</sub> года (Nr. 655).
- . с) Новоуказныя статьи о помъстьяхъ и вотчинахъ 10. Августа 7185/1677 (Мт. 700) 11. ст. 8.
- d) Статьи о раздёлё вотчинь 14. Марта 7184/1676 (Ят. 634) ст. 9.
- е) Новоуказныя статьи о помѣстьяхъ и вотчипахъ 10. Августа 7185/1677 года. П. ст. 9. а послѣ которыхъ умершихъ останутся ссестры родныя, да братей родныхъ сыновъя и дочери, и послѣ такихъ умершихъ родовыя и выслуженныя вотчины даватъ таго умершаго братнымъ дѣтемъ, сыновъямъ, а ссестрамъ и племяницамъ не давать по тому, если бы тѣ братья его были сами живы, а сестры ихъ при нихъ не вотчиницы.
- f) lbidem а давать такія вотчины теткамь съ племяни-

ницы пополамъ, будетъ послъ умершаго братей и плеиянниковъ родныхъ не будетъ.

XLV. Binfichtlich der Successionsordnung in der zweiten Seitenlinie find die Bestimmungen Der Artifel über die Erbschaftsvertheilung, so wie die der Erneuerungsverordnungen den Bestimmungen über die Successionsordnung in der ersten Linie völlig analog: was dort von Bruder, Schwefter, Brudersfohn und Bruderstochter gefagt ift, gilt hier von Onfel, Tante, Onfelssohn und Onfelstochtera). Albereinstimmend ift von diesen beiden erbrechtlichen Bes segen für die Successionsordnung der Seitenvermandten jum Schluß noch festgeset, daß überhaupt die dem Stammvermögen (durch Bermandtichaft zum erften Erwerber) am nadiften ftehenden Bermandten (des Erblaffers) in dasfelbe succediren follen. Falls aber folche nahestehende Bermandte nicht vorhanden find, follen die halbbürtigen Bruder und (in Ermangelung derfelben) ihre Nachkommen zur Erbfolge gelangen und zwar Lettere den ihrem Bater zufommenden Antheil nach den oben (§ XLIV) entwickelten Grundfagen unter sich theilen b).

- а) Статьи о раздёле вотчинъ 14. Марта <sup>7184</sup>/<sub>1676</sub> ст. 10 ц. 11 циб Новоуказныя статьи 10. Августа <sup>7185</sup>/<sub>1677</sub> II. ст. 10 ц. 11.
- b) Статьи о раздаль вотчина 14. Марта 7184/1676 ст. 16 und Новоуказныя статьи 10. Августа 7185/1677 II. ст. 16. Вотчины давать, кто къ той вотчина ближе, я буде ближних не будеть, давать и двоюродныма братьяма и такиха же двоюродныха братьева датема, сыновьяма пополама, а буде сыновей илта, давать и дочерама жеребей и отцова иха. Фіст ій, тіє іп дет Шобреніс Сар.

XVII. Art. 1. zur Bezeichnung ber halbburtigen Verwandts schaft bas Beiwort двоюродный — zuvörderst bloß für consanguinei (cf. Senatsukas vom 16. Mai 1817 Nr. 26,867) gesbraucht. — Іт 6. Artikel ber vorliegenden beiben erbrechtlischen Gesetz ist двоюродный jedoch schon in seiner heutigen Bebeutung von Geschwisterkindern angewandt worden.

Die fo eben & XLV in Betracht gezogene XLVI. Qualität des Bermögens nach feinem Berftammen beginnt von nun an als feste Grundregel der Bererbung sich ausaubilden. Durch die Artifel über Dienft- und Erbgüterfachen vom 28. Januar 7189/1681 ift angeordnet, daß die Stamm= und Gnadengüter, nach dem Aussterben der Toch= ter und deren Nachkommen, an die nachsten Bermandten desjenigen Geschlechts, welchem fie ursprünglich angehört und aus welchem fie durch Erbaang berftammen, (Stammvermögen geht in den Stamm gurud') ausgeantwortet merden follen a'. Dieje Erbfolge in der Seitenverwandtichaft ist in der hier ermähnten Verordnung nicht auf bestimmte Grade und Linien in ihrer Ausdehnung beschränkt b). Der Ufas vom 25. Januar 1712 (Nr.2472) gestattete in weiblicher Linie die Succeffion im unbeweglichen Bermögen nur bis jum vierten Grade berab (bis auf die Enfel inclusive).

а) Статьи о помъстныхъ и вотчинныхъ дълахъ 28. Япваря <sup>7189</sup>/1681 (Nr. 860) іт Ябіфпійт: "Сверхъ того о вотчинахъ" Ifte Entimeibung: — будетъ посль которыхъ умершихъ родовыя ихъ и выслуженныя и старинныя вотчины даны по Уложенью дочерныхъ и дочернымъ дътякъ и внучатамъ и тъхъ дочерныхъ дътей и внучатъ не стало бездътныхъ и тъ вотчины отдавать въ родъ того родя, чъи тъ вотчины были старинныя и родовыя и выслуженныя, ближнинъ родственникамъ.

 b) Ibidem — а буде ближнихъ родственниковъ не будетъ, даватъ и дальнимъ

XLVII. Durch die Alleinerbfolge vom 23. März 1714 und deren Ergänzungsartifel vom 28. Mai 1725 wurde die Successionsordnung selbst nicht umgeändert, sondern dergestalt geregelt, daß die nähere Linie stets die entsferntere ausschloß, in einer und derselben Linie jedoch der Alteste des nächsten Grades das sämmtliche unbewegliche Bermögen erhält, unter die Übrigen aber das bewegliche Vermögen gleichmäßig getheilt wird. Der Namentliche Ufas vom 17. März 1731 stellte bei der Restitution der getheilten Erbsolge seine neuen Grundsäße für die Successionsordnung auf, sondern wies auf die frühere Erbsolge, vorzüglich aber auf die in der Ulossenie von 1649 enthaltene, hin.

XLVIII. Die weitere Entwickelung und Gestaltung der erbrechtlichen Normen beginnt von nun ab vorzugsweise in einzelnen von der geschgebenden Gewalt für specielle Fälle erlassenen Entscheidungen, die als allgemeine Regeln sestzgestellt werden. Was zuvörderst die qualitative Unterscheidung der Bestandtheile einer Erbmasse betrisst, so wurde durch den Allerhöchst bestätigten Senatsusas vom 10. August 1766a) (Nr. 12,720) und den vom 31. Januar 1767 (Nr. 12,830) der bereits erwähnte Grundsat, daß: das Vermögen stets an die nächsten Verwandten des jenigen Geschlechts, aus welchem es herstammte, zurück vererbt werden sollb), wiederholentlich ausgesprochen. Das wohlerwordene Vermögen wurde in dieser Hinsicht dem väterlicher Seits herstammenden beigezählte) und mit ihm zugleich (ab intestato) an die nächsten väterlichen

Berwandten vererbt. — Im Einklange hiermit mard das wohlerworbene Bermögen in dem Senatsukase vom 16. Mai 1817 (Nr. 26,867) (Eutscheidung über die Nachlaffensschaft des Collegienraths Paul Burzew) den mit dem Erblasser von einem Bater abstammenden Halbbrüdern zuserkannt.

Durch das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 25. Novemher 1818 (Mr. 27,579) wurden die sämmtslichen halbbürtigen Geschwister, consanguinei (единокровные) sowohl als uterini (единоутробные), zuvörderst die Brüder und deren Descendenz, in Ermangelung derselben die Schwestern und ihre Descendenz zur Succession in das wohlerworbene Bermögen in gleicher Weise berechtigt.

- а) Указъ 10. Августа 1766 года (Ят. 12,720) сверхъ же таго, если сыскивать наслъдниковъ, не восходя по линіи, и утверждая вотчинниками послъдвыхъ владъльцевъ, то могутъ нажитыя цълыми фамиліями имънія выходить въ другіе роды и такъ паче почитать за нужное, сыскивать право наслъдства чрезъ восходящую линію.
- b) Auf vollburtige Seitenverwandte erfter Linie kann, ba fie mit bem Erblaffer durch beffen beide Eltern gleichmäßig verbunden find, diefe Scheidung des Bermögens keinen Bezug haben; sondern alle Theile ber Erbmaffe geben an fie ohne Unterschied nach gleichen Grundfaben über.
- c) Allerhöchst bestätigte Senatsukase vom 3. October 1772 (Nr. 13,875) und vom 12. Juni 1773 (Nr. 13,995).

XLIX. Hinsichtlich der Successionsordnung selbst gewannen die Grundfäge des Repräsentationsrechts eine festere Basis und gleichmäßige principielle Anwendung. Von dem Allerhöchst bestätigten Senatsukase vom 13. März 1770 (Mr. 13,428) und dem vom 30. März 1805 (21,687) wurde als Richtschnur für die Erbschaftsvertheilung die Regel sest gestellt: daß die Töchter eines Verstorbenen (falls keine Söhne noch deren Descendenz vorhanden) bei der Erbsolge in alle Rechte desselben vollskändig eintreten. Demgemäß ward in der Entscheidung über die streitige Nachlassenschaft des Hofraths Lutowin (vom 10. Mai 1820 Nr. 28,270) dieselbe seiner Brudertochter allein zugewiesen und seine Schwester von jeglicher Perception ausgeschlossen; wos bei die Gesesbestimmungen, von welchen der Tante mit der Tochter ihres verstorbenen Bruders gleiche Erbsolgebezrechtigungen zuerkannt waren, als schon lange antiquirt (узаконенія давно отмъненныя) erklärt wurden.

L. Die Erbfolge in der Seitenlinie endlich ward durch den Senatsukas vom 22. Januar 1781 (Mr. 15,110) bis zu dem Urenkel inclusive für die männliche sowohl als auch für die weibliche Linie auß Neue begrenzt; denn die, durch den Ukas vom 25. Januar 1712 (§ XLVI) angesordnete Beschränkung der Erbfolge in der weiblichen Seistenlinie bis zum Enkel inclusive war von späteren Gesehen, wie namentlich von dem Ukase vom 15. März 1770 — wo der Obristlieutenant Iwan Nagatkin, ein in weiblicher Linie von dem, mit dem Erblasser gemeinsamen Stammsvater entsprossener Urenkel, als Universalerbe erklärt wurde—nicht besolgt worden. — Im Allerhöchst bestätigten Senatsukase vom 30. April 1815 ist jede Begrenzung innerhalb der Seitenverwandtschaft ausgehoben und dennoch vom Swod der Reichsgesehe nichts erwähnt worden.

- а) Указъ 30. Апръля 1815 года (Ят. 25,833) но буде братъ ужуетъ бездѣтенъ, въ такожъ случав получаетъ оное (наслѣдство) сестра, или ся потоиство, не ограничивалсь никакою низходлицею степенью.
  - β. Gegenwärtig geltendes Recht.
- LI. Für die Erbfolge in der Seitenlinie find vom gegenwärtigen Rechte nachstehende, in allen Fällen zu befols gende Grundsätze festgestellt:
  - A. In Beziehung auf die Bestandtheile der Erbmaffe, daß
    - 1) das väterlicher Seits herstammende Vermögen in die väterliche, das mutterlicher Seits herstams mende in die mutterliche Verwandtschaft stets vererbt;
    - 2) das wohlerworbene Vermögen dem von der väterslichen Seite herstammenden Vermögen bei der Erbfolge in der zweiten und entfernteren Linic gleichgeachtet wird a).
  - B. In Betreff ber Succeffionsordnung, daß
    - 1) die nähere Linie (bei resp. gleicher Qualität des Erbschaftstheils) die entferntere b);
    - 2) der Bruder und feine Descendeng die Schwester mit der ihrigen ganglich ausschließte), und
    - 3) die Erbschaftsvertheilung unter unmittelbar gleichsberechtigte nach Röpfen (поголовно) und falls sie nicht mehr vorhanden, unter ihre Nachkomsmenschaften vermittelst des Repräsentationsrechtes nach Stämmen (покольню) Statt sindet; wobei jeder Lebende seine eigene Descendenz ausschließt (ближайшая степень линіи исключаеть

дальньйтую), in das Erbfolgerecht eines Bersftorbenen aber seine Nachsommen (zuwörderst die männlichen und ihre Descendenz, in Ermangeslung derselben die weiblichen und ihre Descendenz ohne irgend eine Beschränfung) vollständig eintreten d).

- a) Swob Bb. X. Civilgefege Art. 957.
- b) Eodem Art. 955.
- c) Eodem Art. 954.
- d) Eodem Art. 955.
- ben, so fällt sein Nachlaß seinen Seitenverwandten zu a) und wird, falls er von der ihm zustehenden Besugniß, einem, wenn auch entsernteren in männlicher oder weiblicher Linie mit ihm verbundenen Berwandten das gesammte, aus dem Geschlechte desselben herstammende Vermögen letztwillentlich zuzuweisen b) und die geschliche Erbsolge solcher Gestalt auch im ererbten Vermögen abzuändern, seinen Gebrauch gemacht hatte, in solgender Weise vererbt:

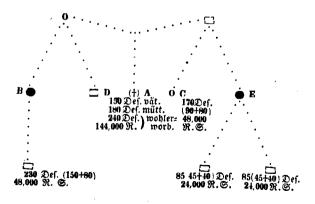
#### Es gelangen :

- A. In der erften Seitenlinie
  - 1) die vollbürtigen Brüder, in Ermangelung dersfelben, ihre Descendenz, falls solche nicht vorshanden, die vollbürtigen Schwestern oder deren Nachsommenschaft zur Succession in die gessammte Nachlassenschaft c).

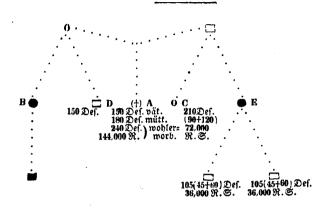
Sind keine vollbürtigen Geschwister oder deren Rache kommen vorhanden, so erhalten nach derfelben Ordnung 2) die halbbürtigen Geschwister

- a. das gesammte wohlerworbene Bermögen und zwar consanguinei(единокровные) sowohl wie uterini (единоутробные) in der Art, als ob sie unter einander leibliche Geschwister wären d);
- 3. vom ererbten Vermögen jedoch consanguinei nur das von ihrem Vater, uterini auch das von ihrer Mutter herstammende e).

Sind z. B. nach dem Erblasser A väterlicher Seits die Halbschwester D und eine Tochter des früher versstorbenen Halbbruders B, mütterlicher Seits der Halbschruder C und zwei Töchter eines früher verstorbenen Halbbruders E hinterblieben, so wird der aus 150 Desj. vom väterlichen, aus 180 Desj. vom mütterlichen Gesschlechte herstammende und aus 240 Desj. und 144,000 Rubel Silber wohlerworbenem Bermögen bestehende Nachlaß folgender Gestalt getheilt:



Bare aber die Tochter des B vor dem Erblaffer finderlos verstorben, so gestaltet sich die Erbvertheilung also:



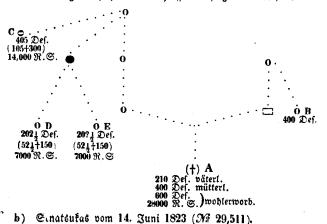
- a) Swob Bb. X. 1. c. Art. 953. Die Gefche murbigen bier bie ben Eltern bes Erblaffers bis zu ihrem Tobe am Rachlaß zusftehenben rechtlichen Befugniffe, burch welche bas Erbfolgerecht ber Seitenverwandten fuspenbirt wird, teiner Berucksichtigung.
- b) Eodem Urt. 889 und VIte Fortfegung bes Smod ber Reiches gefebe zu biefem Urtitel.
- c) Eodem Art. 956.
- ) Eodem Urt. 959.
- e) Eodem Art. 955 u. 957.
- LIII. B. In entfernteren Seitenlinien gehen die beiden oben im S LI sub A (1 und 2) angeführten Grundsfäße allen anderen Kriterien für die Erbschaftsvertheilung vor, d. h. diese geschieht
  - 1) zuvörderst nach der Qualität der Nachlaßobjecte unter die väterlichen und mutterlichen Berwandten;
  - 2) darauf nach den refp. Linien.

Somit können dem Erblaffer der Linie nach entfernter ftehende Seitenverwandte des einen (raterlichen oder mut-

terlichen) Geschlechts in das aus diesem, seiner gesetzlichen Qualität nach herstammende Bermögen succedirend, mit näherstehenden des anderen Geschlechts zugleich zur Persception gelangen a).

Ereignet sich aber der Fall, daß eins dieser Geschlechster naturaliter oder civiliter völlig ausgestorben, so gelangt der seiner gesetzlichen Qualität nach aus diesem herstammende Theil der Erbmasse als verwaistes Vermögen (выморочное имъніе — caducum) zusolge der oben (XVII, B) angedeusteten Verhältnisse des Erblassers zu ihnen an juristische Personen und stehen den Verwandten des anderen Geschlechts an solchem Nachlaßtheile keine eventuellen Erbansprüche zu b).

a) Nach bem Tobe bes Erblaffers A find z. B. B ein Mutterbruber, C ein Bruber bes vaterlichen Großvaters, und bie Gebrüber D und E Cohne eines verstorbenen vaterlichen Großvaterbrubers vorhanden, so sindet die Bertheilung des aus 210 Desj. vaterlicher Seits, 400 Desj. mutterlicher Seits herstammendem und aus 600 Desj. und 28,000 R. S. wohlerworbenem Bermogen bestehenden Nachlasses in folgender Weise Statt:



# Thefen.

- 1. Richt das Zufällige des Ergriffenwerdens, sondern die Beschaffenheit des verbrecherischen Willens bildet das Kriterium des römischen furtum manifestum.
- 2. Es giebt einen culpofen Diebstahl.
- 3. Die Borte "gefetliches und Inteftat-Erbrecht" druden den, durch fie bezeichneten, Begriff feineswegs genau aus.
- 4. Bei einer Darstellung des Erbrechts ware es richtiger, das f. g. gesetzliche oder Intestaerbrecht vor dem testas mentarischen zu betrachten, als umgekehrt dieses vor jenem.
- 5. Es ift gerecht und zwednuchigig den Zeugen für Untoften, Mühe und Zeitauswand zu entschädigen.
- 6. Nach dem ruffifchen Reichsrechte fann eine particulare Gutergemeinschaft ber Chegatten Statt finden.